

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2016 – Nr. 9

Ausgegeben: Dresden, am 13. Mai 2016

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes

Vom 10. April 2016

A 58

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KSG –) vom 23. Oktober 1990 in der vom 31. Dezember 2015 an geltenden Fassung

Vom 15. November 2015

A 59

Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG) vom 23. Oktober 1990 in der vom 31. Dezember 2015 an geltenden Fassung

A 59

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 10. April 2005 in der ab 31. Dezember 2015 an geltenden Fassung

Vom 15. November 2015

A 62

Landeskirchensteuerbeschluss

A 62

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2017 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

Vom 18. April 2016

A 63

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband am Pfingstmontag (16. Mai 2016)

A 75

Abkündigung der Landeskollekte für Kongress und Kirchentag in Sachsen – Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit am 1. Sonntag nach Trinitatis (29. Mai 2016)

A 75

Umsetzung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

A 75

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 77

2. Kantorenstellen A 77

4. Gemeindepädagogenstellen A 78

6. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A 80

VI. Hinweise

68. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte in Auerbach/Vogtl. vom 26. bis 28. Mai 2016 A 80

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Januar bis März 2016 (Auswahl) A 81

VII. Persönliche Nachrichten

A 62 Ernennung einer Superintendentin A 83

A 62 Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Zeit vom 1. September 2015 bis 31. August 2021 A 83

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes Vom 10. April 2016

Reg.-Nr. 610 100

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2012 (ABl. S. A 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - „(1) In den Vorbereitungsdienst kann nur aufgenommen werden,
 1. wer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 2. wer die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bestanden hat,
 3. wer nicht infolge seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,
 4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen,
 5. wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 Der Bewerber hat ein erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes dem Landeskirchenamt auf eigene Kosten vorzulegen.
 - (2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt. Es kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe eine Ausnahme von den Vorschriften in Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 5 bewilligen. Eine besonders begründete Ausnahme zu Absatz 1 Nummer 2 liegt insbesondere vor, wenn das Bestehen einer gleichwertigen

theologischen Prüfung an einer Theologischen Fakultät in Deutschland nachgewiesen ist oder wenn durch ein Kolloquium festgestellt worden ist, dass die wissenschaftliche Ausbildung und das theologische Urteilsvermögen des Bewerbers eine Anerkennung erlauben und keine begründeten Zweifel an der Eignung für den Vorbereitungsdienst zulassen.“

2. In § 5 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für den Pfarrdienst in der Landeskirche geltenden Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden.“
4. Nach § 12 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe einen Kandidaten im Anschluss an die Zweite Theologische Prüfung und mit Zustimmung der aufnehmenden Kirche einem Vikariat im In- oder Ausland für die Dauer von längstens einem Jahr zuweisen (Sondervikariat), wenn dies zugleich im kirchlichen Interesse liegt.“
5. § 25 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die am 31. August 2016 bestehenden Vorbereitungsverhältnisse ist § 5 des Kandidatengesetzes in der bis zum 31. August 2016 geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

**Bekanntmachung
des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes
über die Erhebung von Kirchensteuern
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KSG –)
vom 23. Oktober 1990 in der vom 31. Dezember 2015 an geltenden Fassung
Vom 15. November 2015**

Reg.-Nr. 40 110 (23) 12

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KSG –) vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83) in der vom 31. Dezember 2015 an geltenden Fassung bekanntgegeben. Die vorgesehene staatliche Anerkennung ist erfolgt. Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf folgenden Kirchengesetzen, die nach der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) ergangen sind:

1. Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwStrukG) vom 2. April 2006, Artikel 11, Absatz 3 (ABl. S. A 51),

2. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2008, Artikel 1 (ABl. S. A 190),
3. Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2015, Artikel 1 (ABl. S. A 258).

Dresden, am 7. April 2016

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

**Kirchengesetz
über die Erhebung von Kirchensteuern
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG)
vom 23. Oktober 1990 in der vom 31. Dezember 2015 an geltenden Fassung**

Reg.-Nr. 40 110 (15) 958

Auf Grund von § 39 Ziffer 3 der Kirchenverfassung hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund dieses Kirchengesetzes erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung des Finanzbedarfs der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbänden und Kirchenbezirke für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden
1. von der Landeskirche als Landeskirchensteuer,
 2. von den Kirchengemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften als Ortskirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerarten, Anrechnung

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden als
1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Prozentsatz der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens,

2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Prozentsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft nach Maßgabe des Lebensführungsaufwands des Kirchenglieds,
4. Kirchgeld in festen und gestaffelten Beträgen.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. Werden diese Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft nacheinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nummer 3 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nummer 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. Auf das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft nach Absatz 1 Nummer 3 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 bis zur Höhe des Besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft angerechnet.

§ 3

Kirchensteuerbeschlüsse

- (1) Über die Landeskirchensteuern beschließt die Landessynode durch Landeskirchensteuerbeschluss.
- (2) Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschluss. Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Regionalkirchenamt.
- (3) In den Kirchensteuerbeschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Die Festlegung ist auch für mehrere Jahre oder für

unbegrenzte Zeit zulässig. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein rechtswirksamer neuer Beschluss nicht vor, so ist der bisherige Beschluss weiter anzuwenden, jedoch nicht über den 31. Dezember des ersten folgenden Kalenderjahres hinaus.

§ 4

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirche deren Glieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht

1. gegenüber der Landeskirche,
2. gegenüber der Kirchengemeinde, der das Kirchenglied durch Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder auf Grund besonderer kirchenrechtlichen Bestimmungen angehört.

(3) Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerrechtlich wie Ehegatten und Ehen zu behandeln.

§ 5

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Kirchengliedschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod des Kirchenglieds mit Ablauf des Sterbemonats;
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet der Landeskirche für die Landeskirchensteuer,
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortskirchensteuer mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. bei Scheidung von der Landeskirche durch Kirchenaustritt oder auf andere Weise mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt oder die Feststellung, dass sich das Kirchenglied von der Landeskirche geschieden hat, wirksam geworden ist;
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ermittelt.

§ 7

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer kann im Kirchensteuerbeschluss der Höhe nach auf einen bestimmten Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens begrenzt werden.

(2) Anstelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben werden.

§ 8

Kirchensteuer vom Vermögen

Für die Kirchensteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen in § 7 entsprechend.

§ 9

Besonderes Kirchgeld

in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Gehört ein Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so kann vom dem Kirchenglied ein gestaffeltes Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft als Landeskirchensteuer erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchenglieds bemessen wird.

(2) Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Landeskirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

§ 10

Kirchgeld

Das als Ortskirchensteuer zu erhebende Kirchgeld kann nach dem Einkommen oder Vermögen des Kirchenglieds bemessen werden. Es kann auch an andere Merkmale anknüpfen. Das Nähere regelt eine Ausführungsverordnung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Erhebung der Kirchensteuern

(1) Die Kirchensteuerbeschlüsse sollen den Kirchensteuermaßstab und Kirchensteuersatz, ggf. die Höhe des Kirchgelds sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine enthalten. In den Beschlüssen ist die gesetzliche Grundlage anzugeben; sie müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Für Ortskirchensteuerbeschlüsse genügt ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. Liegen die staatlichen oder kommunalen Unterlagen für die Besteuerungsmaßstäbe noch nicht vor, so können mit einem vorläufigen Bescheid Vorauszahlungen angefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteuerschuld anzurechnen.

(3) Die Kirchensteuerbescheide sollen als Besteuerungsgrundlage die wesentlichen Bestimmungen des Kirchensteuerbeschlusses angeben.

(4) Werden Maßstabsteuern auf Grund von Rechtsbehelfsentscheidungen oder Berichtigungen geändert, so sind die Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide, die die Änderungen berücksichtigen, zu ersetzen.

§ 12

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Landeskirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung vom Landeskirchenamt verwaltet.

(2) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder anderen steuererhebenden Körperschaften oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern das Landeskirchenamt, bei Ortskirchensteuern die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei abweichender Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit das Finanzamt zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.

§ 14 Steuergeheimnis

Die kirchlichen Dienststellen sowie ihre Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 15 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen der Rechtsbehelf des Einspruches zu. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der zuständigen Finanzbehörde einzulegen. Die Finanzbehörde hört vor einer Entscheidung das Landeskirchenamt. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden, mit Ausnahme der Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen sowie der Vorschriften über Strafen und Bußgelder.

(2) Bei Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder auf Erlass der Kirchensteuer gemäß § 13 Absatz 1 steht dem Steuerpflichtigen der Rechtsbehelf des Einspruches zu. Dies gilt auch dann, wenn über einen solchen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes nicht binnen einer angemessenen Frist sachlich entschieden worden ist. Der Einspruch gegen eine Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder Erlass ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Landeskirchenamt einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft das Landeskirchenamt. Für das Verfahren gilt Absatz 1 Satz 4.

(3) Gegen ablehnende Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 ist die Klage vor dem Finanzgericht eröffnet. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den eingelegten Rechtsbehelf.

(4) Wird der Einspruch gegen einen die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheid erhoben und hilft ihm das zuständige Organ der steuererhebenden Körperschaft nicht ab, so ist er dem Regionalkirchenamt mit einer Stellungnahme vorzulegen, das über den Einspruch abschließend entscheidet.

(5) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben. Die mit dem Einspruch gemäß Absatz 1 befasste Finanzbehörde kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

(6) In Gebietsteilen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die außerhalb des Freistaates Sachsen liegen, richten sich das außergerichtliche Vorverfahren und der Rechtsweg nach

den landesrechtlichen Vorschriften am Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

§ 16 Ruhe der Kirchensteuerberechtigung

Das Recht der Kirchgemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften, Ortskirchensteuern nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 zu erheben, ruht.

§ 17 Zuweisungen aus dem Landeskirchensteueraufkommen

Solange das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern gemäß § 16 ganz oder teilweise ruht, erhalten die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Finanzbedarfs jährlich vom Landeskirchenamt Zuweisungen aus dem Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern nach Maßgabe des Zuweisungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Änderung der Kirchgemeindeordnung

(gegenstandslos)

§ 19 Ausführungsbestimmungen, Übergangs- und Durchführungsregelungen

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt. Die Zuständigkeit der Landessynode für Regelungen gemäß § 17 bleibt unberührt.

(2) Das Landeskirchenamt trifft die auf Grund dieses Kirchengesetzes notwendigen Übergangs- und Durchführungsregelungen.

§ 19a Anwendungsregelungen

(1) § 5 Absatz 2 Nummer 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Kirchengaustritte und Feststellungen anzuwenden, die nach dem 30. November 2014 wirksam geworden sind oder werden.

(2) § 4 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 3 und 5, § 9) erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.

(3) § 7 Absatz 1 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung letztmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen vor dem 1. Januar 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen.

§ 20

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung
des vollständigen Wortlautes des Landeskirchensteuerbeschlusses
vom 10. April 2005 in der ab 31. Dezember 2015 an geltenden Fassung
Vom 15. November 2015

Reg.-Nr. 40 110 (22) 1275

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 10. April 2005 (ABl. S. A 129) in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die vorgesehene staatliche Anerkennung ist erfolgt. Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 8. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. A 16),
2. Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2015, Artikel 2 (ABl. S. A 258).

Dresden, den 7. April 2016

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Landeskirchensteuerbeschluss

Reg.-Nr. 40 110 (22) 1275

Aufgrund von §§ 3 Absatz 1, 11 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes beschlossen:

I.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, höchstens jedoch 3,5 Prozent des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens. Wird Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer erhoben, beträgt die Kirchensteuer auch dann 9 Prozent der Kapitalertragsteuer und ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51a Absatz 2c Satz 1 Einkommensteuergesetz in dieser Höhe einzubehalten und abzuführen, wenn die Kapitalerträge außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Landeskirchensteuerbeschlusses entstehen.

(2) Die Regelungen dieses Landeskirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(3) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 Prozent seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor

der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer findet § 51a Absätze 2b bis 2e Einkommensteuergesetz Anwendung.

II.

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Absatz 1, Absatz 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz gilt:

1. Wendet der Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Diese pauschale Kirchensteuer wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 15 : 85 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.
2. Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese pauschale Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber durch Individualisierung der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen oder – wenn dies nicht möglich ist – im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufzuteilen.

(2) Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz sinngemäß.

III.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner ein

gestaffeltes Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)		Jährliches Kirchgeld	Monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro		
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist § 51a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Besonderen Kirchgeldes entspricht. Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe eines Kalenderjahres, ist das jährliche Besondere Kirchgeld für jeden vollen Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen.

(4) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

IV.

(1) Für die außerhalb des Freistaates Sachsen liegenden Gebiete der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

(2) Abschnitt I Absatz 1 Satz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. Auf vor dem 1. Januar 2015 zugeflossene Kapitalerträge ist Abschnitt I Absatz 1 Satz 3 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Abschnitt 1 Absatz 2 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Abschnitt III) erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.

(4) Abschnitt I Absatz 4 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung letztmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen vor dem 1. Januar 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen.

V.

(Inkrafttreten)

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2017 der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Vom 18. April 2016

Reg.-Nr. 4201 (8) 342

1. Kirchengemeinden

1.1 Allgemeines

Die Einreichung des Haushaltplanes (zwei Exemplare) für das Jahr 2017 beim Regionalkirchenamt hat bis zum **31. Oktober 2016** zu erfolgen. Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 Kirchliche Haushaltordnung (KHO) beizufügen und gemäß Anlage 1 zu ordnen. In jedem Fall sind der Stellenplan (gemäß Entwurf der Zentralstelle für Personalverwaltung) und Bestandsübersichten mit Schuldenstand per 31.12.2015, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen.

Der Stellenplan ist entsprechend dem bekannten Muster aufzubauen und zu gliedern (siehe auch Ziffer 1.5.4). Als Bestandsübersicht ist die Liste „Überschüsse/Fehlbeträge/Bestände 2015“ beizufügen, andernfalls ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur KHO zu verwenden. Darüber hinaus sind der Orts-

kirchensteuerbeschluss, soweit dieser vom im Vorjahr geltenden Beschluss abweicht, sowie der Nachweis über die letzte nach § 63 Absatz 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen – Anlage 2) beizufügen. Pacht- und Mietlisten sind auf der Basis der Listen des Grundstücksamtes beizufügen. Kirchengemeinden mit Friedhöfen haben für statistische Zwecke außerdem je Friedhof ein elektronisches Erfassungsformular auszufüllen. Das Erfassungsformular wird über das Corporate Network (CN) der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bereitgestellt. Ausgefüllte Formulare sind auszudrucken und mit dem Haushaltplan als Anlage 3 einzureichen.

Schwesterkirchengemeinden, bei denen erstmalig § 9 Absatz 2 ZuWG anzuwenden ist, haben eine „Haushaltrechtliche Vereinbarung“, Vorlage nach ABl. 2005 S. A 227, einzureichen. Den Haushaltplänen ist der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ beizufügen.

Die Regionalkirchenämter haben dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Haushaltplanprüfungen (spätestens 11.01.2017) die genehmigten Personalkosten- und Einzelzuweisungen sowie die gemäß § 9 ZuWG anrechenbaren Beträge mitzuteilen.

1.2 Haushaltsausgleich

Der zu genehmigende Haushaltsplan umfasst die Sachbücher 00, 03 und gegebenenfalls weitere Sachbücher. Nach § 7 Absatz 1 KHO ist der Haushaltsplan ausgeglichen aufzustellen. Dabei ist der Haushaltsausgleich durch die Kirchengemeinden in eigener Verantwortung zu erreichen, entweder durch Steigerung der Einnahmen oder aber durch Kürzung der Ausgaben. Die Planansätze haben dabei realistisch zu bleiben. Kann der Haushaltsausgleich nur durch eine zu planende Entnahme aus der Haushaltrücklage erreicht werden, ist zu erläutern, wie künftig diese Entnahme entfallen kann.

Die Regionalkirchenämter haben, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, die Haushaltrücklage zu berechnen und im Haushaltgenehmigungsbescheid den Kirchengemeinden mitzuteilen.

1.3 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

1.3.1 Personalkosten der Kirchengemeinden

1.3.1.1 Personalkostenplanung/Deckungsgrad

Die Planung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage des Stellenplanes unabhängig davon, ob die Stellen tatsächlich besetzt sind. Für jede vorgesehene Stelle sind die jährlichen Gesamtkosten im Haushaltsplan einzusetzen. Eine Tabelle mit Durchschnittswerten der Entgeltgruppen für vakante Stellen wird den Kassenverwaltungen durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt. Für vakante personalkostenzuweisungsfähige Stellen ist Punkt 1.5.5 zu beachten.

Der Deckungsgrad der zuweisungsfähigen Personalkosten beträgt 100 Prozent.

1.3.1.2 Personalkosten der Pfarrer

Der Kirchgemeindeanteil zur Pfarrbesoldung beträgt für 2017 50.640,00 € (4.220,00 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle.

Die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse sind mit 16.800,00 € (1.400,00 € monatlich) und der Beitrag zu den Krankenversicherungskosten mit 6.480,00 € (monatlich 540,00 €) je besetzter Pfarrstelle zu planen.

Personalkostenzuweisungsfähig sind somit **73.920,00 €**.

Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen gelten die entsprechenden anteiligen Beträge.

Die Vakanzvergütung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a AVOZuwG beträgt **6.160,00 €** pro Monat und wird durch das Regionalkirchenamt gesondert ausgezahlt (siehe auch Punkt 1.5.5).

1.3.1.3 Personalkosten der Kirchenbeamten

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2016 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,4 Monate anzusetzen.

Im Jahr 2017 sind für Kirchenbeamte 35 Prozent der Jahresbezüge 2016 als Versorgungsbeitrag zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt zu planen. Berechnungsgrundlage ist das 12fache der Januarbezüge 2016.

Die Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung sind in Höhe der Vorjahresbeträge zu planen.

1.3.1.4 Ruhegehälter der Kirchenbeamten

Die Ruhegehälter werden im landeskirchlichen Haushalt direkt verrechnet. Eine Planung in den Haushalten der Kirchengemeinden entfällt damit. Damit entfällt auch die Planung eines Beitrages zur Beihilfeablöseversicherung für diesen Personenkreis.

1.3.1.5 Personalkosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2016 zu zahlende Betrag für insgesamt 13,0 Monate anzusetzen. Darin eingeschlossen ist die Jahressonderzahlung. Bei Treuegeldern ist der für April 2016 zu zahlende Betrag für 12,2 Monate anzusetzen.

1.3.2 Allgemeinkostenzuweisung an Kirchengemeinden (§ 5 Absatz 1 ZuwG)

Die Allgemeinkostenzuweisung unterliegt keinerlei Zweckbindung und kann im Haushalt zur Finanzierung aller Ausgaben eingesetzt werden, z. B. auch für zusätzliche Stellen im Verkündigungsdienst.

Die Anzahl der Kirchengemeindeglieder nach §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 2a Zuweisungsgesetz wird gemäß § 8 Haushaltgesetz (LHG) durch die von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 31.12.2015 sowie die durch die Kirchengemeinden gemeldeten Umgemeindungen festgestellt.

Daraus ergeben sich nach § 2 Absatz 1 und 2 AVOZuwG folgende Beträge:

Pro Kirchengemeindeglied	13,70 €
Pro sakralgebäudezuweisungsfähigem Gebäude und Gebäudeteil	1.150,00 €.

1.3.3 Verwaltungskostenzuweisung an Kirchengemeinden (§ 5 Absatz 2 ZuwG)

Die Verwaltungskostenzuweisung dient der Mitfinanzierung von Stellenanteilen kirchgemeindlicher Verwaltungsmitarbeiter.

Der Festbetrag nach § 2 Absatz 3 AVOZuwG beträgt 10.100,00 €.

Die dreijährige Übergangsfrist für die Weitergewährung der Verwaltungskostenzuweisung für die durch die Struktur- und Stellenplanung im Jahr 2014 weggefallenen bzw. gekürzten Pfarrstellen endet am 31.12.2016 (Beschluss der Kirchenleitung vom 04.03.2011).

Werden Pfarrstellen, die in der bestätigten Struktur- und Stellenplanung 2014 enthalten sind, im Vorgriff auf weitere Struktur- und Stellenplanungen bereits jetzt nicht wieder besetzt, wird die Verwaltungskostenzuweisung für diese Pfarrstellen bis 31.12.2018 weiter gewährt.

1.3.4 Zuweisung an Kirchengemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels (§ 4a ZuwG)

Empfangsberechtigte Kirchengemeinden und Kirchspiele erhalten zur Unterstützung der gottesdienstlichen Kirchenmusik, insbesondere des Orgelspiels, eine jährliche Zuweisung.

Der Festbetrag nach § 4a Absatz 2 Satz 1 ZuwG beträgt 1.800,00 €.

1.3.5 Sakralgebäudezuweisung (§ 5a ZuwG)

Seit dem Haushaltjahr 2016 haben die Kirchengemeinden Anspruch auf eine Sakralgebäudezuweisung gemäß § 5a ZuwG. Besitzt eine Kirchengemeinde mehrere Kirchgebäude hat sie dem Regionalkirchenamt und den Kassenverwaltungen eine Änderung der Kategorisierung ihrer Kirchgebäude mitzuteilen, damit die Sakralgebäudezuweisung berechnet werden kann. Da die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage bei Kirchgebäuden durch die Sakralgebäudezuweisung mitfinanziert wird, beziehen sich die Stufenwerte der Konsolidierungsphase stets auf den durch die Kirchengemeinde zu erbringenden Eigenanteil.

Das bedeutet, dass die Planung des erhöhten Grundbetrages für die Sakralgebäudezuweisungen im Falle des § 2a Absatz 3 AVO-ZuwG (mehrere Kategorie-1-Kirchgebäude nach Kirchengemeindevereinigungen) nur erfolgen kann, wenn der eigene Anteil der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für jedes einzelne Kategorie-1-Kirchgebäude in voller Höhe erbracht werden kann (Finanzierungsvorbehalt). Maßgeblich ist der jeweils festgelegte Stufenwert, im Haushaltjahr 2017 also 35 Prozent des durch die Kirchengemeinde aufzubringenden eigenen Anteils.

1.3.6 Einzelzuweisungen an Kirchengemeinden (§ 7 ZuwG)

Von den Regionalkirchenämtern werden den Kirchengemeinden im Haushaltjahr 2017 Einzelzuweisungen gewährt für:

- 100 Prozent der zu zahlenden Altersversorgung der Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben. Änderungen sind dem Regionalkirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Die gewährte Einzelzuweisung ist endgültig. Dabei ist zu beachten, dass wirtschaftlich eigenständige Einheiten wie z. B. Kindertagesstätten und Friedhöfe die von ihnen zu zahlenden Ruhegehälter selbst tragen müssen. Nur in Ausnahmefällen kann hier eine Einzelzuweisung gewährt werden.
- Ist zum Ausgleich des Haushalts die Reduzierung von Personalkosten erforderlich, hat die Kirchengemeinde einen haushaltrechtlichen Beschluss zur Reduzierung des Stellenumfangs einer bzw. mehrerer Stellen zu fassen. Die zu reduzierenden Stellen sind mit Wegfallvermerken künftig wegfallend („kw“) zu versehen. Liegt dieser Beschluss vor und ist dessen Umsetzung jedoch nicht sofort möglich, wird der Kirchengemeinde eine Einzelzuweisung in Höhe der den finanzierbaren Stellenplan übersteigenden Personalkosten bis zur Umsetzung gewährt. Wirtschaftlich eigenständigen Einheiten wie z. B. Kindertagesstätten und Friedhöfen können auch hier nur in Ausnahmefällen Einzelzuweisungen gewährt werden.

1.3.7 Mieten, Pachten, Kürzung der Zuweisungen

Im Haushaltplan 2017 sind bei Mieten und Pachten die sich aus den Miet- und Pachtlisten ergebenden Zahlen einzusetzen. Die Miet- und Pachtlisten sollen die tatsächlich zu erwartenden Erträge hinsichtlich aller dazu vor Ort getroffenen Vereinbarungen insbesondere unter Berücksichtigung des letzten Jahresabschlusses widerspiegeln. Forderungen, die zum Zeitpunkt der Planung als nicht beiteilbar bekannt sind, sind bei der Planung außer Betracht zu lassen. Abweichungen zu den Listen des Grundstücksamtes sind kenntlich zu machen.

Weiter ist zu beachten, dass nur eine angemessene Miete langfristig die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage und damit den Erhalt des Gebäudes sichern kann. Eine Miete unterhalb des Ortsüblichen kann dazu führen, dass das Gebäude nicht mehr finanzierbar ist und im Ergebnis auf Liste B der kirchengemeindlichen Gebäudekonzeption gesetzt werden muss.

Die Kirchengemeinden sind für ein funktionierendes Mahnwesen verantwortlich. Dazu sind die Zahlungseingänge regelmäßig zu kontrollieren. Die Umsetzung ist mit den Kassenverwaltungen abzustimmen.

Der bei der Kürzung der Zuweisung zu berücksichtigende Sockelbetrag pro Kirchengemeinde gemäß § 9 Absatz 1 ZuwG in Verbindung mit § 7 Absatz 7 LHG beträgt 500 €. Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages ist der Abrechnungsbetrag des Haushaltjahres 2015 (vgl. Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne 2011 Punkt 2.2) zu berücksichtigen.

Einkünfte aus Waldbesitz sind von der Anrechnung ausgenommen. Vor Ermittlung des Anrechnungsbetrages können außergewöhnliche, einmalige Grundstücksaufwendungen sowie die laufenden Kosten nicht verpachteter Grundstücke von den Er-

trägen abgesetzt werden. Dies gilt auch für den Schuldendienst der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden und für Pflegekosten von Gärten fremdvermieteter Häuser, die nicht mit dem Gebäude vermietbar sind. Sofern sich die Begründung dieser Kosten nicht aus dem Haushaltplan ergibt, sind sie zu erläutern. Das Ausgleichsverfahren bei Schwesterkirchverhältnissen gemäß § 9 Absatz 2 ZuwG erfolgt weiter nach dem in der Haushaltsplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren.

Solange tatsächliche Pachtzahlungen vom Friedhofshaushalt an den ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinde erfolgen, sind diese, wie Einkünfte aus Waldbesitz, von der Anrechnungsvorschrift des § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz ausgenommen.

1.4 Kirchgeld

Für das Jahr 2017 ist nur dann ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss zu fassen, wenn dieser vom im Vorjahr geltenden Ortskirchensteuerbeschluss abweichen soll. Hierzu sowie zu der Erstellung der Kirchgeldbescheide wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung (VwVKiG) vom 30. September 2003 (ABI S. A 207) verwiesen.

In Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen erstreckt sich die staatliche Anerkennung nach § 7 Absatz 3 KiGO auch auf neu gefasste Ortskirchensteuerbeschlüsse, wenn diese nicht von den bisher anerkannten Beschlüssen abweichen.

Im Falle eines Einzelzuweisungsbedarfes hat das Regionalkirchenamt zu prüfen, ob die Kirchengemeinde Kirchgeld in dem ihr möglichen Rahmen erhebt bzw. Bemühungen zur Steigerung des Kirchgeldaufkommens erkennbar sind. Die Kirchgeldsätze von Kirchengemeinden mit Einzelzuweisungsbedarf dürfen die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 KiGO nicht unterschreiten.

1.5 Personalkosten

1.5.1 Kirchenmusikdirektoren

Ist eine Kirchenmusikerstelle mit dem Amt des Kirchenmusikdirektors (KMD) verbunden, werden der Kirchengemeinde Personalkostenzuweisungen nur für die auf sie fallenden Personalkosten gewährt; d. h. 75 Prozent der Gesamtbruttopersonalkosten des Kirchenmusikers.

25 Prozent der Gesamtbruttopersonalkosten werden durch Erstattungen des Kirchenbezirks finanziert. Im Haushaltplan der Kirchengemeinde sind die Personalkosten des KMD in voller Höhe zu planen, auf der Einnahmeseite ist der Erstattungsbetrag des Kirchenbezirks anzusetzen.

Entsprechend ist auch bei der Finanzierung der Personalkosten von Kirchenmusikern zu verfahren, die im Umfang von bis zu 25 Prozent für Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit im Kirchenbezirk tätig sind.

1.5.2 Mehrarbeits- und Überstunden

Mehrarbeits- und Überstunden dürfen nicht geplant werden und grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Fallen sie ausnahmsweise an, sind sie durch Arbeitsbefreiung gemäß § 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 KDVO auszugleichen. Von einem Ausgleich durch Arbeitsbefreiung kann nur in besonderen Fällen abgesehen und Mehrarbeits- bzw. Überstundenvergütung gezahlt werden, z. B. wenn bei langer Krankheit oder Vakanz anderweitige Personalkosten nicht in der geplanten Höhe entstanden sind.

1.5.3 Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht

Soweit eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges gemeindepädagogischer Mitarbeiter zur Erteilung von Religionsunterricht erforderlich ist, sind dafür keine zusätzlichen Personalkosten zu planen. Die entstehenden Kosten werden der Kirchengemeinde zum Jahresende durch das Landeskirchenamt in entsprechender Höhe erstattet.

1.5.4 Stellenpläne

Die Anstellung von Mitarbeitern darf nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen. In den Stellenplan sind alle Stellen aufzunehmen und alle vorhersehbaren Stellenveränderungen einzuarbeiten. Die Stellenplanentwürfe werden durch die Kassenverwaltung in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Personalverwaltung (ZPV) erstellt.

Bei zu erwartendem Rückgang der Einnahmen muss der Stellenplan angepasst und arbeitsrechtlich gehandelt werden; d. h. Anstellungen sind zu reduzieren oder zu beenden. Erforderliche Wegfall- und Umwandlungsvermerke sind nach § 33 KHO anzubringen. Vorgesehene Stellenerrichtungen oder -erweiterungen sind zu begründen und deren Finanzierung darzulegen.

Die Stellen in Kindertagesstätten sind mit dem maximalen Umfang auf Basis der Platzzahlen der aktuellen Betriebslaubnis unter Anwendung des Personalschlüssels gemäß SächsKitaG inkl. zugehöriger Verordnungen (z. B. Schulvorbereitungsverordnung, Integrationsverordnung) zum Stichtag 1. Oktober 2015 zu planen. Der Personalkostenansatz im Haushaltplan ist dagegen auf Grundlage der erwarteten Belegung zu berechnen.

Macht sich innerhalb des Haushaltsjahres eine wesentliche Änderung des Stellenplanes erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt nach § 25 KHO aufzustellen.

Die Genehmigungen der Stellenpläne können durch das Regionalkirchenamt nur unter strikter Beachtung der kirchengemeindlichen Haushaltlage erfolgen, d. h. wenn die Finanzierung über die Personal-, Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung oder dauerhafte eigene Einnahmen nachgewiesen wird.

Eine gesicherte Finanzprognose ist bei der Beschäftigung von Personal besonders wichtig.

Voraussetzung für die Durchführung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres ist, dass bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für deren volle Dauer gesichert ist.

Aufgrund allgemeiner, auch für die Kirchen geltenden Rechtsveränderungen sind Mitarbeiter nicht mehr bei einer Körperschaft für Tätigkeiten bei mehreren Körperschaften mit Personalkostenerstattung anzustellen. Soweit es diese Anstellungen noch gibt, ist wie folgt zu verfahren:

In den Stellenplan des Anstellungsträgers wird die Stelle im Umfang der Anstellung aufgenommen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist auf die anteilige Personalkostenerstattung durch eine andere Körperschaft zu verweisen. In den Stellenplan der Körperschaft, bei der der Mitarbeiter auch tätig aber nicht angestellt ist, wird der durch diese Körperschaft finanzierte Stellenanteil mit einem Sperrvermerk aufgenommen.

Auch wenn mehrere Teilzeitstellen mit einer Person besetzt sind, erfolgt keine Zusammenfassung im Stellenplan.

In der Spalte 3 „Besoldungs-/Entgeltgruppe“ ist die Entgeltgruppe anzugeben, die sich bei einer Neuanstellung oder Neueingruppierung nach § 12 in Verbindung mit Anlage 1 der Neufassung der KDVO ergibt. Ist der Stelleninhaber auf Grund der Besitzstandswahrung aus einem früheren Bewährungsaufstieg in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ mit dem Vermerk „besetzt mit Entgeltgruppe ...“ darauf hinzu-

weisen. Die in Spalte 3 angegebene Entgeltgruppe wird damit erst bei einer Neubesetzung der Stelle wirksam. Soll sich die Tätigkeit und gegebenenfalls auch die Stellenbezeichnung sowie die Stellenbewertung mit Ausscheiden des Stelleninhabers ändern, ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ ein Umwandlungsvermerk (künftig umzuwandeln „ku“ mit Benennung der künftigen Stellenbewertung und der gegebenenfalls zu ändernden Stellenbezeichnung) aufzunehmen.

Beschäftigungsanteile für zusätzlich erteilten Religionsunterricht sind weder im Stellenumfang der Spalte 4 auszuweisen noch in Spalte 5 nachrichtlich aufzunehmen.

Bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell ist bei Wiederbesetzung der Stelle während der Freistellungsphase eine zusätzliche Teilzeitstelle für den sich in der Altersteilzeit befindenden Mitarbeiter aufzunehmen. Der Stellenumfang entspricht dem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang während der gesamten Dauer der Altersteilzeit. Die Dauer der Freistellungsphase ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ anzugeben.

Bei Stellen für Saisonkräfte ist der tatsächliche Stellenumfang während der Saison aufzunehmen. In der Spalte 6 „Bemerkungen“ ist der Zeitraum der Beschäftigung in Monaten anzugeben.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geförderte Maßnahmen sind nur in den Stellenplan aufzunehmen, wenn die Personalkosten nicht in vollem Umfang erstattet werden und somit ein Eigenanteil erforderlich ist. Der Umfang des Eigenanteils ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ in Prozent anzugeben.

1.5.5 Weitergewährung von Personalkostenzuweisung bei Vakanz

1.5.5.1 Pfarrstellen

Bei der Planung der Personalkosten der Pfarrer und Weitergewährung der Personalkostenzuweisung bei einer vakant werdenden Pfarrstelle ist wie folgt zu verfahren:

1. Pfarrpersonalkosten werden für das ganze Haushaltjahr geplant.
2. Die Vakanzvergütung (3 Monate Pfarrpersonalkosten) wird vom Regionalkirchenamt per Bescheid festgesetzt und an die Kirchengemeinde überwiesen.
3. Die **Einnahme** in der Kirchengemeinde erfolgt im **SB 52 Gliederung 6922** „Vakanzzuweisung“, das bei mehreren Vakanz in Objekte oder Unterkonten zu gliedern ist.
4. Die **Ausgaben** und Einnahmeausfälle, die durch die Vakanz entstehen (Ausfall der Dienstwohnungsvergütung, Vertretungskosten, Fahrtkosten, Umzugskosten) werden im ordentlichen Haushalt der Haushaltstelle zugeordnet, für deren Bereich die Vertretung erfolgt. Die Umzugskosten sind in Funktion **0500** zu erfassen.
5. Wird die Pfarrstelle im Laufe des Rechnungsjahres wieder besetzt, erfolgt eine Umbuchung der Vakanzvergütung aus SB 52 in **SB 00 Haushaltstelle 9220.00.0217**. Damit ist das SB 52 Gliederung 6922 ausgeglichen und dem ordentlichen Haushalt wurde die zustehende Zuweisung zugeführt.
6. Dauert die Vakanz über den Jahreswechsel fort, sind die angefallenen Kosten für die Vertretung sowie ein Betrag für den Mietausfall aus dem SB 52 in das SB 00 Haushaltstelle **9220.00.0217** vor dem Jahresabschluss umzubuchen. Der Restbetrag steht für das neue Haushaltjahr zur Verfügung.

Für weitergewährte Personalkostenzuweisung bei Elternzeit ist analog zu verfahren.

1.5.5.2 gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Stellen
Für gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Stellen, die im laufenden Haushaltjahr vakant werden, steht die Personalkostenzuweisung in diesem und im Folgejahr für Vertretungskosten bis zur Höhe der möglichen Personalkostenzuweisung

für die geplante Stelle zur Verfügung. Danach kann für Vertretungsdienste 1/3 der möglichen Personalkostenzuweisung der bestätigten Stelle im Haushaltplan angesetzt werden. Bei vakanten Stellen in Folge von ruhenden Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Elternzeit) gilt die Zeitbegrenzung nicht.

Bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell beginnt die Vakanz der Stelle im Sinne dieses Abschnitts mit Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses, nach Beendigung der Freistellungsphase.

1.5.6 Altersteilzeitdienstverhältnisse

Mehrkosten für Altersteilzeitdienstverhältnisse sind nicht personalkosten- bzw. einzelzuweisungsfähig. Bei personalkostenzuweisungsfähigen Stellen wird aber die Personalkostenzuweisung während der Altersteilzeit in der Höhe weitergewährt, wie sie gewährt würde, wenn keine Altersteilzeit vereinbart wäre. Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen im Blockmodell müssen während der Arbeitsphase für Ausgaben während der Freistellungsphase zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Rücklage ist mindestens der Differenzbetrag zwischen fiktiven Bruttopersonalkosten ohne Altersteilzeitdienstverhältnis und den tatsächlichen Bruttopersonalkosten des Altersteilzeitdienstverhältnisses zuzuführen. Die Rücklage ist während der Freistellungsphase in gleichen Jahresraten bzw. Monatsraten aufzulösen.

1.5.7 Fortbildung und Supervision von Mitarbeitern

Die Kirchgemeinden werden aufgefordert Fortbildungsmaßnahmen und notwendige Supervisionen für ihre haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu ermöglichen. Für entsprechende Zuschüsse (bei Supervisionen siehe Punkt 10.6 der Supervisionsrichtlinie vom 11. Dezember 2012, ABl. 2013 S. A 3) sollen – im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten – Mittel im Haushaltplan bereitgestellt werden. Die Mittel sollen bis zu 3 Prozent der Personalkosten mit Ausnahme der Pfarrdienstkosten betragen.

1.6 Kindertagesstätten

Der Trägeranteil für die Kirchgemeinden kann im Haushaltplan angesetzt werden, sofern er aus der Allgemeinkostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen finanziert werden kann.

1.7 Friedhöfe

Auf die erforderliche Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsbereich bei der Haushaltsführung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Auf eine Abgrenzung von Bagatelbeträgen ist dabei aber zu verzichten. Zur Beratung steht erforderlichenfalls das Regionalkirchenamt zur Verfügung.

Eine Steuerpflicht besteht für den Wirtschaftsbereich eines kirchgemeindlichen Friedhofs in der Regel erst ab einem Jahresumsatz von über 30.678 €.

Die sachgerechte Zuordnung von Ausgaben zum allgemeinen Kirchgemeindehaushalt und zum Friedhofshaushalt ist zu gewährleisten.

Ein Fehlbetragsvortrag in den Friedhofshaushaltplänen ist für maximal 3 Jahre zulässig. Im Fall des Vorliegens werden im Rahmen der Haushaltplangenehmigung zwingend Auflagen erteilt, die das Ziel haben, den Fehlbetragsvortrag zu verringern und spätestens ab dem 4. Jahr einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. In diesem Zusammenhang hat die Kirchgemeinde Beratung durch das Regionalkirchenamt in Anspruch zu nehmen.

An die Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung von Friedhofsgebührenordnungen wird erneut ausdrücklich erinnert.

Sofern Gebühren für mehrere Jahre (Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber und Urnengemeinschaftsgräber) und Preise für wirtschaftliche Leistungen (privatrechtliche Dauergrabpflegeverträge, sonstige Grabpflegevorauszahlungen) im Voraus entrichtet werden, müssen die Gebühren für die Folgejahre zwingend einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklagen sind für jede Gebührenart separat zu führen. Im laufenden Haushalt dürfen nur die für das laufende Jahr gezahlten Beträge verbleiben. Dazu sind aus den Rücklagen die entsprechenden Jahresanteile dem ordentlichen Haushalt zuzuführen. Darüber hinausgehende Entnahmen aus diesen Rücklagen sind grundsätzlich unzulässig und dürfen weder geplant noch im Rechnungsjahr getätigt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch die Regionalkirchenämter auch anhand der Rechnungsergebnisse zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Friedhofsunterhaltungsgebühren als Gebühren für laufende Leistungen möglichst jährlich, maximal fünf Jahre im Voraus zu erheben sind (je nach Regelung in der Friedhofsgebührenordnung). Lediglich bei Gemeinschaftsgräbern ist eine Erhebung für die gesamte Dauer der Ruhefrist möglich. Erfolgt eine Erhebung für einen längeren Zeitraum, ist die Berechnung von Zuschlägen bzw. bei späteren Gebührenerhöhungen eine nachträgliche Erhebung des Differenzbetrages nicht möglich.

Sofern für die Erledigung von Aufgaben in der Friedhofsverwaltung die Einführung von IT-Lösungen vorgesehen ist, ist rechtzeitig die Fachberatung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen (siehe IT-VO vom 9. August 2010, ABl. S. A 169).

1.8 Beiträge zur Finanzierung der Kassenverwaltungen nach § 4 Absatz 1 Kassenstellengesetz

Gemäß § 4 Absatz 1 Kassenstellengesetz sind ab 1. Januar 2017 für die Haushalte der selbstabschließenden Wirtschaftseinheiten folgende Jahresbeiträge zu leisten:

1. Friedhof (Hoheitsbereich):

pro Grablager per 31.12.2015:	0,70 €
und pro Friedhof mit einem Haushaltvolumen von mindestens 10.000 €:	300,00 €.
2. Friedhof (Wirtschaftsbereich) und andere selbstwirtschaftende Einheiten mit einem Haushaltvolumen:

bis	5.000 €:	50,00 €
	10.000 €:	250,00 €
	20.000 €:	350,00 €
	35.000 €:	550,00 €
	50.000 €:	750,00 €
	75.000 €:	1.100,00 €
	100.000 €:	1.350,00 €
	150.000 €:	1.750,00 €
	200.000 €:	2.000,00 €
ab	300.000 €:	0,75 Prozent des Haushaltplanvolumens.
3. Kindertagesstätte

pro Kindertagesstättenplatz gemäß Betriebs- erlaubnis:	35,00 €
und pro Kindertagesstätte:	600,00 €.

1.9 Kredite

Kredite für Bauvorhaben können entsprechend den Vorgaben des im CN veröffentlichten Baufinanzierungsplanes aufgenommen werden (CN/Downloads/Formulare Grundstücks- und Baurecht/Baufinanzierungsplan). Folgende maximale Kreditlaufzeiten sind dabei zu beachten:

Neubauten	25 Jahre
Generalsanierungen	15 Jahre
Teilsanierungen	10 Jahre
Wohnungssanierung	5 Jahre.

Voraussetzung für die Aufnahme von Krediten ist, dass Zins und Tilgung aus dem ordentlichen Haushalt dauerhaft finanzierbar sind.

Bei bestehenden Kreditbelastungen ist zur Senkung der laufenden Belastung dringend die Möglichkeit einer Umschuldung zu prüfen. Bei Einzelzuweisungsbedarf hat eine Umschuldung dazu zwingend zu erfolgen.

1.10 Instandhaltungsaufwendungen

Im Haushaltplan sind Mittel in angemessener Höhe für die laufende Instandhaltung vorzusehen. Als Betrag ist, insoweit kein Einzelzuweisungsbedarf entsteht, der Durchschnitt der Ausgaben in den letzten drei Jahren (2013, 2014 und 2015), mindestens aber 750,00 € pro Wohneinheit anzusetzen. Die kirchgemeindliche Nutzung ist dabei als eine Wohneinheit zu betrachten. Nicht verbrauchte Mittel zum Jahresende sind der Instandhaltungsrücklage zuzuführen.

1.11 Rücklagen zur Substanzerhaltung

Mit dem Kirchengesetz zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S A 2) wird mit der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Änderung der Kirchlichen Haushaltordnung (KHO) die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen verbindlich eingeführt. Gleichfalls zum 1. Januar 2015 ist der Leitfaden zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen (Gebäudeleitfaden) für Kirchgemeinden und Kirchspiele verbindlich geworden. Der neu gefasste § 79 der KHO legt die Höhe der Rücklagenzuführung für alle Gebäudetypen und für alle kirchlichen Eigentümer im Geltungsbereich der KHO fest. Die Höhe der Substanzerhaltungsrücklage pro Gebäude ist durch das Landeskirchenamt ermittelt und den Kirchgemeinden und Kirchspielen im Laufe des Jahres 2014 mitgeteilt worden. In § 79 Abs. 6 KHO wird ein Umsetzungszeitraum (Konsolidierungsphase) von 2015 bis 2019 festgelegt, in der den Kirchgemeinden und Kirchspielen genügend Zeit eingeräumt wird, die jeweiligen Substanzerhaltungsrücklagen schrittweise aufzubauen und ggf. ihren Gebäudebestand zu reduzieren. Im Jahre 2017 soll je Gebäude eine Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in Höhe von mindestens 35 Prozent des für das Gebäude 2014 mitgeteilten Zuführungsbetrages zur Substanzerhaltungsrücklage so geplant werden, dass hierdurch kein Einzelzuweisungsbedarf entsteht.

Sofern die Kirchgemeinde den Mindestbetrag zur Zuführung der Substanzerhaltungsrücklage nicht für jedes Gebäude aufbringen kann, hat sie eine vorläufige Gebäudekonzeption vorzulegen. Hierbei sind die Gebäude der Liste A und B zuzuordnen. Dabei muss für Gebäude auf Liste A die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ohne Einzelzuweisungsbedarf möglich sein.

Bei der Rücklagenplanung ist der für Kategorie-1-Kirchgebäude geltende Finanzierungsvorrang zu beachten. Finanzierungsvorrang bedeutet, dass der Einsatz von verfügbaren Haushaltsmitteln für gebäudebezogene Substanzerhaltungsrücklagen grundsätzlich zunächst für das/die Kategorie-1-Kirchgebäude zu erfolgen hat, bevor die Substanzerhaltungsrücklagen für andere kirchgemeind-

liche Gebäude gebildet werden können. Dieser Grundsatz bedarf jedoch einer wichtigen Konkretisierung in Bezug auf rentable Gebäude des Fiskalvermögens. Damit die äußerst wichtige Rentabilität der Gebäude des Fiskalvermögens langfristig erhalten bleibt, müssen die Mieteinnahmen dieser Gebäude vor einer anderweitigen Verwendung im Kirchengemeindehaushalt zuallererst für die eigene Rücklagenbildung der Gebäude des Fiskalvermögens zur Verfügung stehen. Nur so können diese Gebäude weiter und langfristig Überschüsse erwirtschaften. Erst die nach Rücklagenbildung und Deckung der sonstigen Ausgaben des Gebäudes entstehenden Überschüsse gelten als frei verfügbar.

Weiter besteht die Aufgabe für Kirchgemeinden/Kirchspiele, Kassenverwaltungen und Regionalkirchenämter, einen bestehenden Schuldendienst zu analysieren und, sofern die Restlaufzeit der Kredite über das Jahr 2020 hinausgeht, ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept zu entwickeln, mit welchen Maßnahmen die Laufzeit entsprechend reduziert werden kann, damit die ab 2020 in voller Höhe zu bildenden Substanzerhaltungsrücklagen im Haushalt abgebildet werden können.

Sofern ausreichend Mittel verfügbar sind, können für Orgeln als besonders wertvolle „Ausstattungsgegenstände“ nachfolgende Beträge für die Substanzerhaltung geplant werden:

mit bis zu 20 Registern	pro Register im Jahr 25 €.
über 20 bis zu 40 Registern	pro Register im Jahr 20 €.
über 40 Registern	pro Register im Jahr 15 €.

1.12 Kalkulatorische Mieten

Um die finanzielle Situation des Gebäudes korrekt abzubilden und die Bewirtschaftung sicherzustellen, soll für alle von der Kirchgemeinde selbst genutzten Gebäude oder Räume eine fiktive kalkulatorische Mieteinnahme im Gebäudehaushalt (HH-Stelle 8100.XX.1810) gebucht werden.

Korrespondierend hierzu wird die kalkulatorische Miete im allgemeinen Kirchengemeindehaushalt (HH-Stelle 0300.00.6810) bzw. bei den einzelnen Arbeitszweigen der Kirchgemeinde als Ausgabeposition (Gruppierung 6810) geplant.

1.13 Kirchen- und Pfarrwald

Von Kirchgemeinden, deren Waldbesitz nicht von einer kirchlichen Waldgemeinschaft vollgemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ist ein Sonderhaushalt (Selbstabschließer und ggf. Rücklagenkonto) „Waldkasse“ zu führen. Dieser Sonderhaushalt ist entsprechend den Vorgaben in der Haushaltplanverordnung für das Jahr 2000 aufzubauen. Er muss den Vorgaben des Forstamtes (jährlicher Wirtschaftsplan) entsprechen. Eine Kopie dieses Wirtschaftsplanes ist dem Haushaltplan als Anlage beizufügen.

Für Kirchgemeinden mit kleinen Waldflächen und ohne laufende waldbewirtschaftliche Maßnahmen genügt weiterhin die Führung einer Waldkasse als Selbstabschließer im ordentlichen Haushalt.

1.14 Bauvorhaben

1.14.1 Außerordentliche Zuweisungen

Ein Anspruch auf Auszahlung zugesagter, aber nicht benötigter außerordentlicher Zuweisungen besteht nicht. Ergibt die Endabrechnung dem genehmigten Bauvolumen gegenüber niedrigere Gesamtkosten, wird die zugesagte außerordentliche Zuweisung in der Regel in diesem Umfang gekürzt. Auf die Rückforderung von Kürzungsbeträgen bis 1.000 € wird verzichtet. Der so verbleibende Betrag ist der Substanzerhaltungsrücklage des betreffenden Gebäudes zuzuführen.

Gemäß Vereinbarung des Landeskirchenamtes mit dem Rechnungsprüfungsamt erhält das Rechnungsprüfungsamt eine Kopie jeder Baugenehmigung mit einem Bauvolumen über 50.000 €.

1.14.2 Gewährleistungseinbehalt

Baurechnungen mit Gewährleistungseinbehalt sowie vereinbartem Vertragserfüllungseinbehalt sind in voller Höhe im jeweiligen Investitionskonto als Ausgabe zu verbuchen. Die Einbehalte sind auf einem Verwahrkonto auszuweisen, soweit sie nicht durch eine Bürgschaft abgelöst werden. Gleiches gilt für Kosten der Leistungsphase 9 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit diese beauftragt wurde.

1.14.3 Eigenmittel bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen ist die Kassenverwaltung anzuweisen, die vorhandenen Eigenmittel aus Rücklagen zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bauvorhabens in voller Höhe in das Investitionssachbuch umzubuchen.

1.14.4. Abschluss Investitionshaushalt

Ergibt sich nach Abschluss einer Baumaßnahme und Buchung aller Ausgaben und Einnahmen im Investitionshaushalt ein Defizit, ist durch die Kirchengemeinde dafür zusammen mit dem Finanzierungsnachweis ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die Investitionshaushalte beendeter Baumaßnahmen sind spätestens zum jeweiligen Jahresende zu schließen. Für eventuell verbleibende Finanzierungslücken sind mit dem Regional- bzw. Landeskirchenamt Finanzierungspläne zu erstellen.

1.15 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu Vereinen ist in analoger Anwendung von § 11 Absatz 1 KGO genehmigungspflichtig, wenn sich daraus dauerhafte finanzielle Verpflichtungen ergeben. Ist absehbar, dass diese Verpflichtungen nicht über die Allgemeinkostenzuweisung bzw. eigene Einnahmen erfüllt werden können, ist eine Mitgliedschaft abzulehnen. Einzelzuweisungen können zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen nicht gewährt werden.

Mitgliedschaftsverhältnisse beim Diakonischen Werk der Landeskirche und bei den Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken und Stadtmissionen sind von der oben genannten Genehmigungspflicht ausgenommen. Die Gewährung einer Einzelzuweisung für dadurch entstehende finanzielle Verpflichtungen ist dabei ausgeschlossen.

1.16 Haushaltrücklage

Die gemäß § 78 KHO zu bildende Haushaltrücklage beträgt bis auf Weiteres 30 Prozent des maßgeblichen Haushaltvolumens. Zur Bildung dieser Rücklage sind die bisherige Betriebsmittelrücklage und die Ausgleichsrücklage zusammenzuführen. Zur Bildung der Haushaltrücklage nicht benötigte Beträge sind wie folgt, in der vorgegebenen Reihenfolge, zu verwenden:

1. Sondertilgung von Krediten, auch innerer Darlehen
2. Bildung einer Tilgungsrücklage, wenn Sondertilgungen 2017 nicht möglich sind
3. Zuführung zu Substanzerhaltungsrücklagen.

1.17 Kassenprüfungen

Nach § 63 Absatz 1 KHO ist der Kirchenvorstand verpflichtet, jährlich mindestens einmal unangemeldet die in der Kirchengemeinde geführten Kassen sowie das Rechnungswerk des Vorjahres durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen. Der dabei anzufertigende Kassenprüfungsbogen (Anlage 2) ist dem Haushaltplan des Folgejahres beizufügen.

1.18 Bibelstundenkollekten

Wie im Vorjahr wird darauf hingewiesen, dass über Erträge von Kollekten bei Gemeindebibelstunden unverändert der zuständige Pfarrer in eigener Verantwortung verfügt. Er hat darüber im Rahmen der Visitation bzw. auf Verlangen des Superintendenten jederzeit persönlich Rechnung zu legen. In der Kirchkasse sind die Erträge der Bibelstundenkollekten nur als Durchgangsposten zu buchen (§ 12 Absatz 2 Kollektenordnung (ABl. 1969 S. A 95) sowie Verordnung vom 9. Oktober 1954 (ABl. S. A 78). In der Regel soll die zuständige Stelle gemäß § 53 Absatz 3 KHO zustimmen, dass die Beträge der Bibelstundenkollekten abweichend von § 53 Absatz 1 und 2 KHO nur vierteljährlich in einer Summe gebucht werden.

1.19 Rechnungsprüfung

Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes im Rechnungswerk sind insoweit zu befolgen, wenn ihnen Rechtsverstöße, insbesondere Verstöße gegen das Haushaltrecht zugrunde liegen. Mit der Entlastung durch das Regionalkirchenamt erteilte Auflagen sind zu beachten. Die durch das Rechnungsprüfungsamt gegebenen Hinweise und Empfehlungen beziehen sich demgegenüber nicht auf ein rechtlich zwingendes, wohl aber ein nach Auffassung des Prüfers sachgerechtes Tun oder Unterlassen; sie sind daher durch den Haushaltverantwortlichen (§ 26 Satz 1 KHO) ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Kassenverwaltung sorgfältig zu prüfen.

1.20 Gebühren des Grundstücksamtes

Für die Erstellung von Betriebskostenabrechnungen für Gebäude kirchlicher Grundstückseigentümer erhebt das Grundstücksamt eine Gebühr je Abrechnungseinheit gemäß Kostenordnung vom 29.01.2008 (ABl. S. A 19).

Werden die mittels Bescheid erhobenen Gebühren nicht bei Fälligkeit entrichtet, mahnt das Grundstücksamt diese unter Fristsetzung an. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird der Vorgang an das zuständige Regionalkirchenamt abgegeben, das nach § 47 Kirchengemeindeordnung vorgeht und in diesem Rahmen auch fällige Gebühren von der Allgemein- und/oder der Verwaltungskostenzuweisung (Punkt 1.3.2 und 1.3.3) einbehalten kann.

1.21 Vorfristige Aufhebung der Dienstwohnungsverpflichtung

Wird für Pfarrer vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnungsverpflichtung aufgehoben, erhält die Kirchengemeinde für die im Zeitraum – Aufhebungszeitpunkt bis Eintrittsdatum Ruhestand – ausfallende Dienstwohnungsvergütung (Kaltmiete) eine Einzelzuweisung. Dies gilt ausdrücklich nur für den in § 3 Absatz 2 der Kirchlichen Dienstwohnungsverordnung festgelegten Zeitraum von bis zu einem Jahr. Fällt die Pfarrstelle mit Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand weg, erhält die Kirchengemeinde eine Einzelzuweisung bis zum Zeitpunkt einer Neuvermietung der bisherigen Dienstwohnung längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der Pfarrstelle.

2. Jahresabschluss 2016

2.1 Überschüsse zum Jahresende

Gemäß § 6 AVOZuwG sind Überschüsse zum Jahresende, mit Ausnahme nicht verbrauchter Einzelzuweisungen, zur außerordentlichen Schuldentilgung zu verwenden. Bei Gemeinden mit

kreditbelasteten Gebäuden ist diese Verwendung vorrangig. Die Bildung einer Tilgungsrücklage steht dabei der außerordentlichen Schuldentilgung gleich.

2.2 Personalkosten- bzw. Einzelzuweisung für Personalkosten an Kirchgemeinden

Beim Jahresabschluss 2016 sind den erhaltenen Zuweisungen die tatsächlichen zuweisungsfähigen Personalkosten gegenüberzustellen. Ergibt sich eine Unterdeckung, ist der Fehlbetrag beim Regionalkirchenamt anzufordern. Ergibt sich eine Überdeckung ist der Betrag umgehend an das Regionalkirchenamt zu überweisen. Ausgleichszahlungen von weniger als 1,00 € haben nicht zu erfolgen. Die Abrechnung ist bis zum 30.04.2017 einzureichen.

2.3 Pachteinnahmen

Beim Jahresabschluss 2016 sind die geplanten Pachteinnahmen den tatsächlichen Pachteinnahmen gegenüberzustellen. Sich ergebende Mehr- bzw. Mindereinnahmen sind bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Jahr 2018 zu berücksichtigen.

Weiterhin ist die Vorschrift des § 48 AVO KHO zu beachten, wonach die Höhe der Grundstückseinnahmen (Miete, Pacht, Erbbauzins) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden soll. Nutzt eine Kirchgemeinde die Möglichkeiten zu Erhöhungen nicht aus, werden dadurch entstehende Einnahmeverluste auf eine etwaige zum Haushaltsausgleich notwendig werdende Einzelzuweisung angerechnet.

3. Kirchengemeindlicher Pfarrbesoldungsanteil und Lastschrift-einzüge durch das Landeskirchenamt

3.1 Kirchengemeindlicher Pfarrbesoldungsanteil

Im Haushaltjahr 2017 erfolgt keine Auszahlung der Personalkostenzuweisung für den kirchengemeindlichen Personalkostenanteil der Pfarrer und Pfarrerrinnen. Der kirchengemeindliche Personalkostenanteil und die entsprechende Personalkostenzuweisung werden über Umbuchungen im Rechnungswerk der Kirchgemeinden dargestellt. Die Kasse des Landeskirchenamtes ermittelt die Beträge pro anstellende Kirchgemeinde und teilt diese rechtzeitig vor dem Jahresabschluss den Kassenverwaltungen und Kirchgemeinden mit. Lediglich bei Kirchgemeinden mit Pachtanrechnung auf diesen Personalkostenanteil erfolgt eine Rechnungstellung in deren Höhe. Die Regionalkirchenämter teilen der Kasse des Landeskirchenamtes bis 31.10.2017 die betroffenen Kirchgemeinden und die Höhe der Pachtanrechnung mit. Die Jubiläumsumwendungen an Pfarrer gehören mit zum landeskirchlichen Personalkostenanteil.

3.2 Einzüge der Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte

Die Versorgungsbeiträge 2017 für Kirchgemeindebeamte werden den betroffenen Kirchgemeinden durch die Kasse des Landeskirchenamtes gesondert in Rechnung gestellt.

4. Kirchenbezirke

Die oben aufgeführten Regelungen für Kirchgemeinden gelten für die Kirchenbezirke entsprechend, sofern keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Die **Haushaltplanentwürfe 2017** der Kirchenbezirke sind unverzüglich zu erstellen, und über den Kirchenbezirksvorstand bis spätestens zum **31. Oktober 2016** beim Landeskirchenamt (ein Exemplar) einzureichen. Der Haushaltsplan ist dann um-

gehend nach Beschluss durch die Kirchenbezirkssynode vorzulegen.

Den Haushaltsplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per 31.12.2015, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, vorzulegen. Als Bestandsübersicht ist die Liste „Überschüsse/Fehlbeträge/Bestände 2015“ durch die Kassenverwaltung beizufügen.

Darüber hinaus ist der Nachweis über die letzte nach § 63 Absatz 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) vorzulegen.

Den Haushaltsplänen ist der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ beizufügen.

Der Stellenplan ist durch die Kirchenbezirkssynode zusammen mit dem Haushaltsplan zu beschließen (Weiteres siehe auch Punkt 1.5.4).

4.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

4.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6 ZuwG)

Im Haushaltjahr 2017 erhalten Kirchenbezirke wieder Personalkostenzuweisungen für die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen für die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Pflichtaufgaben nehmen wahr: die Kirchenmusikdirektoren, die Bezirkskatecheten, ephorale Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst und die hauptamtlichen Jugendpfarrer.

Weiter werden für Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die eine personalkostenzuweisungsfähige Stelle im Kirchenbezirk innehaben, Personalkostenzuweisungen gewährt.

Personalkosten, die durch Überschreiten der nach § 6 ZuwG personalkostenzuweisungsfähigen Stellen entstehen, sind aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen zu finanzieren. Zuweisungen nach § 6a Absatz 2 Buchstabe b ZuwG können in diesen Fällen nur gewährt werden, sofern sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2016 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen erhöht hat. Dabei werden Personalkostensteigerungen nicht berücksichtigt, die sich bei Stellenplanüberschreitungen im Bereich der Pflichtaufgaben ergeben.

Der Deckungsgrad der Personalkosten durch die Personalkostenzuweisung nach § 6 ZuwG beträgt 100 Prozent. Sind Kirchenbezirke nach bestätigter Stellenplanung Träger gemeindepädagogischer Stellen oder kirchenmusikalischer Stellen bzw. Träger landeskirchlicher Pfarrstellen, die durch Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden nach § 4 ZuwG zu finanzieren sind, beträgt der Deckungsgrad dieser Personalkosten durch Personalkostenzuweisung ebenso 100 Prozent (vgl. Punkt 1.3.1.1). Bei vakanten gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Stellen ist gemäß Ziffer 1.5.5.2 zu verfahren.

4.1.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6a ZuwG)

4.1.2.1 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe a ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung der Sachkosten sowie anteiliger Personalkosten der übrigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

Nach § 3 Absatz 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:
Pro Kirchgemeindeglied 1,60 €.

4.1.2.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung auf besonderen Antrag gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe b ZuWg

Diese Zuweisung dient der Finanzierung von Arbeitsgebieten, die von den Kirchenbezirken über die Pflichtaufgaben hinaus unterschiedlich wahrgenommen werden.

Sofern diese Arbeitsgebiete gegenüber 2016 nicht ausgedehnt bzw. neu eingerichtet wurden, gilt folgende Regelung:

Erhöht sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2016 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen, wird die Differenz zwischen Personalkostenzuweisung und Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung nach § 6a Absatz 2 Buchstabe a ZuWg einerseits und dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2016 andererseits ohne besonderen Antrag durch eine Zuweisung nach § 6a Absatz 2 Buchstabe b ZuWg ausgeglichen. Der Antrag gilt mit der Einreichung des Haushaltsplanes als gestellt.

Wurden durch den Stellenplan die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen im Kirchenbezirk reduziert, verringert sich das Vergleichsvolumen um die Personalkosten der weggefallenen Stellenanteile.

Werden im Kirchenbezirk neue Aktivitäten/Projekte geplant, die zusätzliche Zuweisungen erforderlich machen, sind diese gesondert zu beantragen. Eine Umsetzung kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

4.1.3 Mieten Ephoralarchiv

Mietaufwendungen für das Ephoralarchiv sind zwischen Kirchenbezirks- und Superintendenturhaushalt hälftig zu teilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlagen

Anlage 1**Verzeichnis der mit dem Haushaltplan 2017 vorzulegenden Unterlagen**

der Kirchgemeinde

Haushaltplandeckblatt

Gliederungsübersicht

Ordentlicher Haushalt (SB 00, SB 03 ggf. weitere Sachbücher)

Sachbuchübersicht (SB-Überschüsse/Fehlbeträge/Bestände 2015)
oder Bestandsnachweis zum 31.12.2015

Kassenprüfungsbogen (siehe Anlage 2)

Stellenplan

Personalkostenübersicht Verkündigungsdienst

Personalkostenübersicht sonstige Personalkosten

Pachteinnahmeübersicht

Berechnung der Kürzung (Abrechnung der Pachteinnahme 2015)

Berechnung der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung

Mieteinnahmeübersicht

Statistik zum Haushaltplan Friedhof (je Friedhof, Anlage 3)

Ortskirchensteuerbeschluss (soweit er vom im Vorjahr geltenden abweicht)

Haushaltrechtliche Vereinbarung (bei Bedarf)

Anlage 2

....., am

**KASSENPRÜFUNGSBOGEN
zur Prüfung der Vorortkassen**

(Zahlstellen nach § 44 KHO und Sonderkassen nach § 41 KHO)

Im Auftrage des Kirchenvorstandes haben die Unterzeichneten
 heute unangemeldet von Uhr ab in dem Pfarramt der
 Kirchgemeinde in Straße, Nr.
 und in Anwesenheit der/des Verwaltungsmitarbeiters(in)
 die Vorortkasse/Sonderkasse (Kirchgeld - Friedhof - Kindergarten)^[1] der Kirchgemeinde geprüft.
 Der/die Verwaltungsmitarbeiter(in) hat alle in ihrer Verwaltung befindlichen Gelder und Belege vorgelegt.

A. Istbestand

in €

Bargeld:

Kirchengemeinde allg.
Friedhofskasse
Kirchgeldkasse
Kindergartenkasse

Girokonten:

a) Kto.- Nr.:	der	Ausz. v.
b) Kto.- Nr.:	der	Ausz. v.
c) Kto.- Nr.:	der	Ausz. v.
d) Kto.- Nr.:	der	Ausz. v.
						0,00

B. Sollbestand

in €

1. Einnahmen:

1.1. Verrechnungsgeld von Kassenverwaltung
1.2. Einnahmen laut Kassenbuch
1.3. Einnahmen laut Friedhofskassenbuch (ggf. Ausdruck)
1.4. Einnahmen laut Kirchgeldkassenbuch (ggf. Ausdruck)
1.5. Einnahmen laut Kindergartenkassenbuch (ggf. Ausdruck)
Summe:	0,00

2. Ausgaben:

2.1. Ausgaben laut Kassenbuch
2.2. Ausgaben laut Friedhofskassenbuch (ggf. Ausdruck)
2.3. Ausgaben laut Kirchgeldkassenbuch (ggf. Ausdruck)
2.4. Ausgaben laut Kindergartenkassenbuch (ggf. Ausdruck)
Summe:	0,00

[1] Nichtzutreffendes streichen

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband am Pfingstmontag (16. Mai 2016)

Reg.-Nr. 401331 (6) 467

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2015/2016 (ABl. 2015 S. A 162) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Nachbarschaft stärken

Gehören wir wirklich dazu? Diese Frage stellen sich Menschen, die sich „fremd“ oder „anders“ fühlen. Unsere diakonischen Werke schaffen Chancen für eine gute Nachbarschaft, sie stehen für ein Miteinander, das niemanden ausgrenzt oder benachteiligt.

Die Fremdheit überwinden und Menschen willkommen zu heißen – das ist von alters her eine Kernaufgabe der Kirche. Heute mag das „eine Kultur des Willkommens“ genannt werden. Es geht immer wieder darum, anderen offen zu begegnen, seien es Kinder oder alte Menschen, Neuzugezogene oder Flüchtlinge, Zuwanderer oder Menschen mit Handicap. Die eingefahrenen Gleise verlassen, sich öffnen, auch die kirchlichen Einrichtungen verändern – das ist das wahre Ziel der Diakonie, für die wir heute Ihre Gabe erbitten.

Informationen über die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im Internet: www.diakonie.de

Abkündigung der Landeskollekte für Kongress und Kirchentag in Sachsen – Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit am 1. Sonntag nach Trinitatis (29. Mai 2016)

Reg.-Nr. 401320-10 (1) 36

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2015/2016 (ABl. 2015 S. A 162) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Es ist noch ein Jahr bis zum „Reformationssommer 2017“, aber mit dem Kirchentag in Berlin und der großen Abschlussversammlung auf den Elbwiesen angesichts der Wittenberger Stadtsilhouette wird auch unsere Landeskirche in Leipzig einen der sechs „Kirchentage auf dem Wege“ ausrichten.

Gäste aus aller Welt werden zu dem bisher größten Treffen evangelischer Christen erwartet.

Die Kongress- und Kirchentagsarbeit Sachsen wird dafür eigene Projekte, vor allem ein breit gefächertes Angebot an Bibelarbeiten einbringen.

Mit Ihrem Dankopfer, aber auch mit Ihrer Fürbitte, Ihrem Mitdenken und Ihrer Teilnahme helfen Sie mit. Möge viel Segen für unser Land, unsere Landeskirche und unsere Gemeinden von diesem Fest ausgehen.

In unserer Kirche treffen sich Menschen auch außerhalb von Gemeinde mit ganz unterschiedlichen Anliegen:

- z. B. zu regionalen oder überregionalen Angeboten zur Weiterbildung und Qualifizierung von verantwortlich Leitenden in der Kirche, von Kirchenvorständen und Ehrenamtlichen, z. B. in den Bereichen Leitungstätigkeit, Kirche und Tourismus, Arbeit mit Älteren, Kirche und Rechtsextremismus. Dazu können auch Veranstaltungen vor Ort gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
- oder zu Tagungen zu religiösen und gesellschaftlichen Themen.

Diese Beispiele stehen für die Arbeit der Evangelischen Erwachsenenbildung, die Dienstleistungen für die Gemeinden anbietet und Menschen große Erfahrungshorizonte öffnen kann. Wir bitten Sie dafür herzlich um Ihre Kollekte.

Umsetzung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

Reg.-Nr. 6056 BA II/124

Nach § 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung) vom 04.12.1996 (BGBl. I S. 1841), zuletzt geändert durch Artikel 429 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.10.2013 (BGBl. I S. 3882), hat **jeder** Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge der Augen und des Sehvermögens

zu sorgen. Arbeitgeber im Sinne dieser Verordnung sind auch alle kirchlichen Anstellungsträger, wie z. B. Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Träger kirchlicher Friedhöfe, Stiftungen und Vereine usw. Mit der Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen sollte durch den Arbeitgeber vorrangig ein nach § 2 Arbeitssicherheitsgesetz bestellter Betriebsarzt beauftragt werden. Der Arbeitgeber hat Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, angemessene Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anzubieten.

Wird im Ergebnis einer solchen Untersuchung eine Sehschwäche festgestellt, erhalten Beschäftigte die Empfehlung, einen Augenarzt ihrer Wahl aufzusuchen. Eine solche augenärztliche Untersuchung, deren Kosten die Krankenversicherung trägt, ist durch den Arbeitgeber zu ermöglichen.

Der Augenarzt wird häufig zunächst eine Universalbrille für den täglichen Bedarf verschreiben. Erst wenn auch mit dieser Universalbrille weiterhin Probleme aufgrund besonderer Sehanforderungen am Arbeitsplatz bestehen, kann eine spezielle Sehhilfe erforderlich sein. Spezielle Sehhilfen sind besondere, arbeitsplatzbezogene Sehhilfen (Bildschirmarbeitsbrillen), die aus medizinischer Sicht für die Arbeit am Bildschirm erforderlich sind, um beschwerdefreies Sehen ohne körperliche Zwangshaltungen zu gewährleisten. Gleitsichtbrillen gehören als Universalbrillen nicht zu den Bildschirmarbeitsbrillen. Bildschirmarbeitsbrillen können Beschäftigte beanspruchen, die für einen nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät nutzen. Die Erforderlichkeit einer Bildschirmarbeitsbrille ist durch eine augenärztliche Verordnung nachzuweisen, die die notwendigen Daten zur Beschaffenheit der Brillengläser umfassen muss.

Die Kosten für diese augenärztliche Untersuchung und die im erforderlichen Umfang entstehenden Kosten für die Bildschirmarbeitsbrille trägt der Arbeitgeber.

Erforderlich sind dabei nur diejenigen Kosten, die bei einem Preisvergleich verschiedener Anbieter, unter denen sich eine Optikerin (Fielmann, Apollo usw.) befinden muss, dem im Durchschnitt niedrigsten Marktpreis für den Erwerb einer Bildschirmarbeitsbrille mit der durch den Augenarzt festgelegten nötigen Beschaffenheit entsprechen.

Kosten für höherwertige Ausführungen oder Spezialbehandlungen sind nur auf medizinisch zu begründende Verordnung eines Augenarztes vom Arbeitgeber zu tragen.

Im Regelfall werden Beschäftigte ihre Bildschirmarbeitsbrille selbst beschaffen wollen. Hierzu ist vor Auftragserteilung sowohl die Zustimmung des Arbeitgebers zur Anfertigung einer Bildschirmarbeitsbrille als auch die verbindliche Zusage zur Kostenübernahme in konkret bezeichneter Höhe einzuholen. Die Kostenerstattung erfolgt nur gegen Übergabe der Originalbelege. Erfolgt die Beschaffung der Bildschirmarbeitsbrille durch den Arbeitgeber, hat der oder die Beschäftigte in erforderlichem Umfang mitzuwirken.

Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Bildschirmarbeitsplätze sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen werden aufgrund einer Rahmenvereinbarung für die Mitarbeitenden kirchlicher Dienststellen im Bereich der Landeskirche durch die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH kostenfrei durchgeführt (vgl. bereits Hinweis Amtsblatt Nr. 14/15 2006 S. A 106 f.).

Nachstehend wird eine aktualisierte Übersicht der Zentren der BAD Gesundheitsvorsorge- und Sicherheitstechnik GmbH im Bereich der Landeskirche bekannt gegeben:

Zentrum	Anschrift	Kontakt
Bautzen	02625 Bautzen Humboldtstraße 25	Tel. 03591 38037-00 Fax 03591 38037-99
Dresden	Berthold-Brecht-Allee 24 01309 Dresden	Tel. 0351 21303550 Fax 0351 21303559
Dresden Klotzsche	Karl-Marx-Straße 23 01109 Dresden	Tel. 0351 79598500 Fax 0351 79598501
Görlitz	Christoph-Lüders-Straße 24 02826 Görlitz	Tel. 03581 331104 Fax 03581 331576
Leipzig- Nordsachsen Standort Espenhain	Verwaltungsring 4 OT Espenhain 04571 Rötha	Tel. 034206 743493 Fax 034206 743166
Leipzig- Nordsachsen Standort Leipzig	Dohnanyistraße 28/30 04103 Leipzig	Tel. 0341 964550 Fax 0341 9645530
Leipzig- Nordsachsen Standort Wurzen	Schillerstraße 44 04808 Wurzen	Tel. 03425 924472 Fax 03425 924461
Westsachsen Standort Chemnitz	Promenadenstraße 3 09111 Chemnitz	Tel. 0371 334473-0 Fax 0371 334073-10
Westsachsen Standort Schneeberg	Goethestraße 3 (Bergarbeiterkrankenhaus) 08289 Schneeberg	Tel. 03772 22114 oder 03772 22115 Fax 03772 3947100
Westsachsen Standort Zwickau	Flurstraße 21 08056 Zwickau	Tel. 0375 27375350 Fax 0375 27375359
Zittau (Brandschutz- zentrum)	Dresdner Straße 10 02763 Zittau	Tel. 03583 796908-0 Fax 03583 796908-7

Das für die kirchlichen Dienststellen jeweils zuständige Gesundheitszentrum kann unter <http://www.bad-gmbh.de/de/kontakt/standortsuche/kunden.html> ermittelt werden. Für Anfragen und Terminvereinbarungen mit dem zuständigen Gesundheitszentrum sind dort aktuelle Telefonaten sowie ein Online-Kontaktformular zu finden.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **17. Juni 2016** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle der St.-Wenceslai-Kirchgemeinde Wurzen mit SK Kühren-Burkartshain (Kbz. Leipziger Land)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.332 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Wurzen, monatlich in drei Altersheimen
- eine Kirche, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 1 Friedhof, 1 Kindertagesstätte
- 22 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. Mai 2017
- Dienstwohnung (146 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Wurzen.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schiefer, Tel. (0 34 25) 90 50 16 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Müller, Tel. (0 34 25) 85 23 20 oder (01 63) 2 56 17 55.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die mit viel Empathie auf Menschen zugehen kann, Erfahrung in der Verwaltung und bei der Führung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hat, das Evangelium lebensnah und mit Freude verkündet sowie die bestehenden Kreise aktiv weiterführt. Sehr engagierte Kirchenvorstandsmitglieder sind zur Mitarbeit bereit. Ein kirchgemeindlicher Kindergarten („Arche Noah“) sowie eine gute Infrastruktur mit guten Verkehrsverbindungen sind vorhanden. Neben der Zusammenarbeit mit dem Domkapitel steht für das Schwesterkirchverhältnis die Entwicklung einer gemeinsamen Struktur mit den umliegenden Nachbarkirchengemeinden im Norden und Osten von Wurzen an.

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf mit SK Berthelsdorf-Strahwalde, SK Großhennersdorf-Rennersdorf und SK Ruppertsdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.402 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit fünf wöchentlichen Gottesdiensten in Berthelsdorf, Großhennersdorf, Obercunnersdorf, Rennersdorf und Ruppertsdorf, 14tägig in Strahwalde und Kottmarsdorf, monatlich im Pflegeheim Obercunnersdorf sowie aller 3 Wochen in Niedercunnersdorf
- 8 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 8 Friedhöfe
- 16 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja

- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (142 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Obercunnersdorf.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Wieckowski, Tel. (03 58 73) 27 83 und Kirchenvorstandsmitglied Jung, Tel. (03 58 75) 6 90 40. Die Gemeinden freuen sich über einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit einem Herzen für abwechslungsreiche Gottesdienste in einem guten Miteinander von Alt und Jung und mit Predigten, in denen Glauben und Alltag miteinander verbunden sind. Wünschenswert wäre die Fortsetzung der Arbeit mit Kindern, jungen Erwachsenen und Familien. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, die verschiedenen Orte miteinander zu verbinden und das neu gegründete Schwesterkirchverhältnis mit Leben zu erfüllen. Es erwartet Sie eine schöne Dienstwohnung im Umgebendehaus mit Garten. Kindergärten, staatl. Schulen bzw. ev. Grundschule, staatl. bzw. ev. Gymnasium, sowie Oberschulen sind gut erreichbar.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. Pfarrstelle des 2. Vierteljahres 2016

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Radebeul (Kbz. Dresden Nord)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 3.901 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Radebeul (Friedenskirche und Johanneskapelle) und alle 2 bis 3 Wochen in Radebeul, Wichernkapelle
- 3 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 2 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 26 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (157 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Radebeul.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Fischer, Tel. (03 51) 16 09 95 41 und die Kirchenvorstandsvorsitzende Fink, Tel. (03 51) 8 30 78 29.

Es erwartet Sie der ehrenamtliche KV-Vorsitz, Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher, vielfältige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Abendmahl mit Kindern und 3-jähriger Konfi-Unterricht, reiche Kirchenmusik und die Mitgestaltung der Feste der Stadt (Herbst- und Weinfest u. a.). Näheres erfahren Sie über: www.friedensgruss.de. Wir erwarten die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit, auch mit Ehrenamtlichen und der Ehrenamtskordinatorin, Weiterentwicklung des Gemeindekonzeptes, Erweiterung der Seniorenarbeit, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ev. und kath. Nachbargemeinden, dem Ev. Schulverein und dem ökum. Kinderhaus.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Colditz-Lastau mit Schwesterkirchengemeinden Collmen-Zschadraß (Kbz. Leipziger Land)

6220 Colditz-Lastau 43

Angaben zur Stelle:

- B-Kantorenstelle
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Juli 2016
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)

- Orgeln:
St. Egidien Colditz: generalüberholte Schmeißerorgel, 2 Manuale, Pedal, 30 Register
St. Nikolai Colditz: elektronische Ahlbornorgel, 2 Manuale, Pedal, 28 Register
Dorfkirche Schwarzbach: generalüberholte Schmeißerorgel, 2 Manuale, Pedal, 14 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: weitere Orgeln in den Dorfkirchen im Schwesterkirchverhältnis, Klaviere und Keyboards in verschiedenen Gemeinderäumen und einige Orffsche Instrumente.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 1.975 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten in 7 Orten abwechselnd, gelegentlich zentrale Gottesdienste
- kein Abendmahl mit Kindern
- 4 auf Honorarbasis Tätige bzw. ehrenamtliche Kantoren
- 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 8 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 35 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Kirchenchöre mit 44 Mitgliedern
- 2 wöchentliche regelmäßige Instrumentalkreise (Flötenkreise)
- 1 Posaunenchor mit 9 Mitgliedern
- 8 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc., auch Gastmusiker)
- 7 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt vorwiegend im Bereich Colditz und Schwarzbach. Mit der Landesmusikakademie in Colditz ist eine enge Zusammenarbeit gewünscht. Ebenso ist die Begleitung der kirchenmusikalischen Aktivitäten der ehrenamtlich und auf Honorarbasis tätigen Kirchenmusiker im Schwesterkirchverband sowie eine ökumenische Zusammenarbeit erwünscht. Eine Unterstützung bei der Wohnungssuche durch die Kirchgemeinde und den Schwesterkirchverband ist möglich. Grund- und Oberschule sowie Kindereinrichtungen sind vor Ort. Führerschein und Auto sind für die Dienstausübung unerlässlich.

Weitere Auskunft erteilen Kantor Koch, Tel. (03 43 81) 4 37 33, E-Mail: kantorkoch@t-online.de, Pfarrerin Lau, E-Mail: angela.lau@evlks.de, Pfarrer Illgen, Tel. (0 37 37) 4 26 96, E-Mail: andreasillgen@freenet.de und KMD Staude, E-Mail: jens.staude@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **14. Juni 2016** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen (Kbz. Bautzen-Kamenz)

64103 Bautzen, St. Petri 375

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Diplom- oder Masterabschluss oder vergleichbarer Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 5.200 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2,75 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 1 Sozialarbeiter

- 36 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- Leitung des TIK (Treff im Keller)
- Beteiligung in der Konfirmandenarbeit (20 regelmäßig Teilnehmende)
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- Begleitung ehrenamtlich Mitwirkender (20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende).

Die Kirchgemeinde St. Petri umfasst das Stadtgebiet Bautzens und zählt zu den größten Gemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Wir sind eine vitale, offene und vielfältige Gemeinde mit 36 hauptamtlichen und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Die Kinder- und Jugendarbeit ist beheimatet in unserem Kinder- und Jugendzentrum TIK (Treff im Keller). Wichtiger Bestandteil ist die offene Kinder- und Jugendsozialarbeit, die gemeinsam mit einem Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin eigenständig gestaltet wird. Nähere Information unter www.st-petri-bautzen.de und www.tik-bautzen.de.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Tiede, Tel. (0 35 91) 36 97 13.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen, Am Stadtwall 12, 02625 Bautzen oder pfarramt@st-petri-bautzen.de zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra mit Schwesterkirchgemeinde Bannewitz (Kbz. Dresden Mitte)

64103 Dresden-Leubnitz-Neuostra 345

Angaben zur Stelle:

- nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle (nebenamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss, C-Ausbildung oder diesem gleichgestellter Fach- oder Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 36 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2016
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist bei entsprechender Qualifikation möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 3.473 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- kein Abendmahl mit Kindern
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 30 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Schulkindergruppen mit 18 regelmäßig Teilnehmenden
- 9 jährliche Veranstaltungen (1 Kinder-OASE in den Ferien, 2 Kindererlebnismächte von Samstag zu Sonntag, Krippenspiel, 1 Familienfreizeit am Wochenende, Elternabend, Martinsfest, Dreikönigssingen, Mitarbeit bei 2 Familiengottesdiensten und Gemeindefest)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Dienstort ist die Kirchgemeinde Bannewitz am südlichen Stadtrand von Dresden, die zum größten Teil aus zugezogenen Gemeindegliedern besteht. Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Freude hat an der Arbeit mit Kindern und Familien und ihnen kreativ und engagiert die Gute Nachricht weitergibt. Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Bellmann, Tel. (03 51) 4 03 02 01. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Mai 2016** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra, Altleubnitz 1, 01219 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Marienbrunn mit Schwesterkirchgemeinde Markkleeberg Ost (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig-Marienbrunn 39

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 60 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.450 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- Abendmahl mit Kindern
- kein weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit je 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Gesprächskreis mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
- 1 Rüstzeit
- 1 in die Arbeit eingebundener ehrenamtlich Mitwirkender
- 3 staatliche Schulen/1 evangelische Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Kirchgemeinden Leipzig-Marienbrunn und Markkleeberg-Ost bilden einen Schwesterkirchverbund. Im Gemeindegebiet Marienbrunn leben Familien, die gern an einer familienbezogenen Gemeindearbeit mitwirken. Gefragt ist hier die Bereitschaft zu konzeptioneller Arbeit im Blick auf Kinder, Familien und Jugendliche/Konfirmanden. Leider kann in den Gemeinderäumen kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt werden. Unser Team freut sich sehr darauf, Sie kennenzulernen und mit Ihnen zu arbeiten.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Sirrenberg, Tel. (01 52) 53 92 88 51. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Marienbrunn, Lerchenrain 1, 04277 Leipzig zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

64101 Leisnig-Oschatz 17

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs ist durch Erteilung von ca. 2 bis 3 Stunden Religionsunterricht möglich.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Schulkindergruppen mit 45 regelmäßig Teilnehmenden

- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Erwachsenenkreis und 1 Behindertenkreis mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche)
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 7 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Gemeindepädagogin im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz ist für den Einsatz in der Region Leisnig-Hartha geplant. Wir freuen uns auf einen teamfähigen und motivierten Mitarbeiter/eine teamfähige und motivierte Mitarbeiterin. Es werden für die regionale Arbeit neue konzeptionelle Wege in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erwartet. In der Kirchgemeinde Leisnig wäre es wünschenswert, wenn der Bewerber/die Bewerberin das Sozialprojekt „Teestube“ begleiten kann.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Pfarrerin i. E. Schilke, E-Mail: cordula.schilke@evlks.de, Tel. (03 43 62) 23 94 84.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz, Kirchplatz 3, 04703 Leisnig zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

64101 Meißen-Großenhain 12

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2016
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Vorschulkindergruppen mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 40 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 18 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Eltern-Kind-Kreise, Erwachsenenkreis, Seniorenkreis, Gesprächskreis für junge Erwachsene soll entstehen
- 4 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche, Martinsfest, Gemeindefest)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 3 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Der Kirchenbezirk Meißen-Großenhain sucht einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die sich mit kleinen und großen Menschen auf den Weg des Glaubens macht und für kirchliche Bildungsarbeit konzeptionell in der Region Gröditz Verantwortung übernimmt. Die Schwesterkirchgemeinden Gröditz-Frauenhain finanzieren zusätzlich 0,10 VzÄ. Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Schneider, Tel. (03 52 64) 12 18 67, Mobil: (01 62) 8 81 56 39.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen zu richten.

6. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin im Bereich Registratur neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung 60 Prozent (24 h/Woche).

Eine spätere Erweiterung auf Vollzeitbeschäftigung ist denkbar.

Dienstort: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- Öffnen der eingehenden Post, sachgerechtes Zuordnen der Schriftstücke zu den Akten und Zustellen an den zuständigen Bearbeiter
- Fortschreiben von Posteingangs-, Wiedervorlage-, Übersichts- und Aktendateien
- Anlage von Aktenbehältnissen sowie Aussondern von Akten
- bearbeitungsgerechtes Zur-Verfügung-Stellen von Bezugsvorgängen, Erledigen von Suchanfragen
- interner Botendienst.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossene Ausbildung als Archivassistent/Archivassistentin, Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbare Qualifikation

- Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Strukturen
- ausgeprägte Befähigung zu systematischem und ordnendem Handeln, wobei Erfahrungen in der Registraturarbeit von Vorteil sind
- Fähigkeit, sich schnell und selbstständig in neue Aufgabenbereiche einzuarbeiten
- sicherer Umgang mit Informationstechnik (MS Word, Excel, Outlook)
- freundliches, zuvorkommendes Auftreten sowie klare Ausdrucksweise
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 5.

Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten sie, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Herr Ludwig, Tel. (03 51) 46 92-105.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Mai 2016** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. an kirche@evlks.de zu richten.

VI. Hinweise

68. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sächsische Kirchengeschichte in Auerbach/Vogtl. vom 26. bis 28. Mai 2016

Reg.-Nr. 2123 (6) 469

Die Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte lädt zu ihrer 68. Jahrestagung nach Auerbach/Vogtl. ein.

Tagungsprogramm

Donnerstag, 26. Mai 2016

17:00 Anmeldung: Gemeinderaum, Turngasse 6, 08209 Auerbach/Vogtl.

19:15 Eröffnung:

- Einführung – Prof. Dr. Armin Kohnle, Leipzig
- Auerbach im Vogtland – Helmud Kunad, Auerbach
- Zur Biographie des Hans von der Planitz (1473–1535) – Juliet Ullmann, Auerbach

Freitag, 27. Mai 2016

09:00 Morgenandacht in St. Laurentius, Superintendent Rudolf Hesse

09:30 Kirchenführung und Vortrag: Zur Geschichte und Ausstattung der Stadtkirche St. Laurentius – Pfarrerin Dr. Nikola Schmutzler, Auerbach

11:00 Zwischen den Fronten. Der Auerbacher Superintendent Ernst Loesche (1887–1947) – Vikarin Mandy Rabe, Leipzig

15:30 Barocke Taufengel in Sachsen. Aufkommen, Verschwinden und Wiederentdecken – Gunter Lasch (Zwönitz-Brünlos)

17:00 Kursächsische Verwaltungseliten im Dienst der Reformation – PD Dr. Stefan Michel, Gera/Leipzig

19:30 Die Orgel – Technik, Klangaufbau, musikalische Funktion und Stilistik am Beispiel von Orgeln aus der Region – Jiří Kočurek, Leipzig

Sonnabend, 28. Mai 2016

09:00 bis ca. 16:30

Exkursion unter Leitung von Dr. Frank Schmidt, Leiter des kirchlichen Kunstdienstes nach Ellefeld (Lutherkirche)

Morgenandacht Pfarrer i. R. Dr. Ralf Thomas, Freital Brunndöbra, Klingenthal (Zum Friedefürsten) und Tanenbergsthal

Weitere Informationen und Anmeldeformular im Internet: www.agskg.de. Verbindliche Anmeldung bitte an die Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte, Theologische Fakultät der Universität Leipzig, Institut für Kirchengeschichte, Geschäftsführer Dr. Christian Winter, Martin-Luther-Ring 3, 04109 Leipzig, E-Mail: chwinter@uni-leipzig.de, Fax: (03 41) 9 73 54 39.

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Januar bis März 2016 (Auswahl)

Reg.-Nr. 2441

1. Biblische Theologie

Beck, J. U.: Verstehen als Aneignung. Hermeneutik im Markusevangelium. Leipzig 2016. 579 S. (Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte. Bd. 53) – Signatur: BT 896,53

Erzähl es deinen Kindern. Die Torah in fünf Bänden. Bd. 4: Bamidbar – In der Wüste. Übertr.: H. Liss/B. Landthaler. Berlin 2015. 154 S. – Signatur: B 651,4

Frevel, C.: Geschichte Israels. Stuttgart 2015. 445 S. (Kohlhammer Studienbücher Theologie. Bd. 2) – Signatur: BT 1347

Gerstenberger, E. S.: Arbeitsbuch Psalmen. Stuttgart 2015. 155 S. – Signatur: BT 1344

Handbuch theologischer Grundbegriffe zum Alten und Neuen Testament (HGANT). Hrsg.: A. Berlejung/C. Frevel. 4. Aufl. Darmstadt 2015. 516 S. – Signatur: A 405

Heinze, A.: Exegese – Spiritualität – Theologie. Beiträge zu einer Theologie im Hier und Jetzt. Leipzig 2016. 276 S. – Signatur: BT 1349

Kähler, C.: Ein Buch mit sieben Siegeln? Die Bibel verstehen und auslegen. Leipzig 2016. 118 S. (Theologie für die Gemeinde. Bd. II/3) – Signatur: BT 1348

Koenen, K.: Klagelieder (Threni). Neukirchen-Vluyn 2015. 418 S. (Biblischer Kommentar Altes Testament. Bd. 20) – Signatur: Exeg. 685,20a

Die Tora. Die Fünf Bücher Mose und die Prophetenlesungen (hebräisch-deutsch) in der revidierten Übersetzung von L. Philippson. Hrsg.: W. Homolka. Darmstadt 2015. 1163 S. – Signatur: B 666

Der übersetzte Gott. Hrsg.: M. Lange/M. Rösel. Leipzig 2015. 189 S. – Signatur: BT 1346

Wansbrough, H.: Der Bibel-Guide. Darmstadt 2014. 287 S. – Signatur: BT 1350

2. Kirchengeschichte/Historische Theologie

Alltag und Frömmigkeit am Vorabend der Reformation in Mitteleuropa. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung „Umsonst ist der Tod“. Hrsg.: E. Bünz/H. Kühne. Leipzig 2015. 843 S. (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde. Bd. 50) – Signatur: KG 3624,(2)

Bibelübersetzung und (Kirchen-)Politik. Hrsg.: M. Mülke/L. Vogel. Göttingen 2015. 189 S. (Kirche – Konfession – Religion. Bd. 64) – Signatur: KG 3683

Buchdruck und Buchkultur im Wittenberg der Reformationszeit. Hrsg.: S. Oehmig. Leipzig 2015. 363 S. (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt. Bd. 21) – Signatur: V 174

Decot, R.: Geschichte der Reformation in Deutschland. Freiburg 2015. 286 S. – Signatur: KG 3688

Goertz, H.-J.: Thomas Müntzer. Revolutionär am Ende der Zeiten. Eine Biographie. Neuausg. München 2015. 351 S. – Signatur: BG 1810

Kohnle, A.: Luther, Calvin und die anderen. Die Reformation und ihre Folgen. Leipzig 2016. 102 S. (Theologie für die Gemeinde. Bd. VI/2) – Signatur: KG 3687

Kuhn, A./G. Stüber: Lutherbilder aus sechs Jahrhunderten. Ubstadt-Weiher 2016. 200 S. – Signatur: KG 3691

Leppin, V.: Die fremde Reformation. Luthers mystische Wurzeln. München 2016. 247 S. – Signatur: KG 3690

Leppin, V.: Reformatorische Gestaltungen. Theologie und Kirchenpolitik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Leipzig 2016. 392 S. (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte. Bd. 43) – Signatur: KG 2526,43

Professorenbuch der Theologischen Fakultät der Universität Wittenberg 1502 bis 1815/17. Hrsg.: A. Kohnle/B. Kusche. Leipzig 2016. 344 S. (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie. Bd. 27) – Signatur: KG 2939,27

Ruthendorf-Przewoski, C. v.: Der Prager Frühling und die evangelischen Kirchen in der DDR. Göttingen 2015. 580 S. (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B. Bd. 60) – Signatur: KG 2134,60

Scheunemann, J.: Luther und Müntzer im Museum. Deutsche Rezeptionsgeschichten. Leipzig 2015. 451 S. (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt. Bd. 20) – Signatur: KG 3686

Spener, P. J.: Die Anfänge des Pietismus in seinen Briefen. Leipzig 2016. 279 S. (Edition Pietismustexte (EPT). Bd. 7) – Signatur: KG 3257,6

... wenn Gott Geschichte macht! 1989 contra 1789. Hrsg.: U. Schacht/T. A. Seidel. Leipzig 2015. 248 S. (Georgiana. Bd. 1) – Signatur: KG 3684

3. Systematische Theologie

Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute. Texte zur Bischofssynode 2015 und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2015. 237 S. (Arbeitshilfen/Deutsche Bischofskonferenz. Nr. 276) – Signatur: Z 267,276

Fickert, V.: Erfahrung und Offenbarung. Ingolf U. Dalferths Beitrag zur Debatte. Leipzig 2016. 277 S. (Marburger Theologische Studien. Bd. 124) – Signatur: ST 2127

Gebetslogik. Reflexionen aus interkonfessioneller Perspektive. Hrsg.: J. Hafner/J. Enxing/A. Munzinger. Leipzig 2016. 217 S. (Beihefte zur Ökumenischen Rundschau. Bd. 103) – Signatur: Z 498a, 103

- Heillos gespalten? Segensreich erneuert? 500 Jahre Reformation in der Vielfalt ökumenischer Perspektiven. Hrsg.: U. Swarat/T. Söding. Freiburg 2016. 327 S. (Quaestiones Disputatae. Bd. 277) – Signatur: ÖK 138
- Kasper, W.: Barmherzigkeit. Grundbegriff des Evangeliums – Schlüssel christlichen Lebens. Freiburg 2015. 252 S. – Signatur: ST 2125
- Die Kirche. Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision. Eine Studie der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Gütersloh, Paderborn 2014. 127 S. – Signatur: ÖK 137
- Kirche und Gesellschaft. Kommunikation – Institution – Organisation. Hrsg.: C. Landmesser/E. E. Popkes. Leipzig 2016. 151 S. (Veröffentlichungen der Rudolf-Bultmann-Gesellschaft für Hermeneutische Theologie e.V.) – Signatur: ST 2126
- Korsch, D.: Antwort auf Grundfragen christlichen Glaubens. Dogmatik als integrative Disziplin. Tübingen 2016. 271 S. (UTB. Bd. 4560) – Signatur: ST 2128
- Korsch, D.: Einführung in die Evangelische Dogmatik. Im Anschluss an Martin Luthers Kleinen Katechismus. Leipzig 2016. 304 S. – Signatur: ST 2129
- Peterhans, S.: Offenbarung des Namens und versöhntes Leben. Eine Untersuchung zur Gotteslehre bei Kornelis Heiko Miskotte. Leipzig 2016. 320 S. (Arbeiten zur systematischen Theologie. Bd. 11) – Signatur: ST 1397,11
- Theologie des Psalters. Hrsg.: E. Hauschildt/J. Schmidt. Leipzig 2015. 155 S. (Theologie – Kultur – Hermeneutik. Bd. 17) – Signatur: ST 1174,17
- Verstrickt in Schuld, gefangen von Scham? Neue Perspektiven auf Sünde, Erlösung und Versöhnung. Hrsg.: U. Link-Wieczorek. Neukirchen-Vluyn 2015. 210 S. – Signatur: ST 2124
- Vogt, F.: Gott für Neugierige. Das kleine Handbuch himmlischer Fragen. Leipzig 2016. 139 S. – Signatur: ST 2130
- Was heißt Kirchen-Union heute? Beiträge zu einem Symposium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz. Hrsg.: K.-H. Lütcke/E. Zemmrich. Leipzig 2015. 80 S. – Signatur: ST 2123
- 4. Praktische Theologie/Religionspädagogik**
- Abendmahl. Hrsg.: C. Schwarz. Gütersloh 2016. 173 S. (Gottesdienstpraxis. Serie B) – Signatur: LW 399,85
- Alles hat seine Zeit. Ein Lesebuch zur Hochaltrigkeit. Hrsg.: M. Stocker/K. Seifert. Zürich 2015. 126 S. – Signatur: PT 2615
- Borck, S.: „Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben“. Die Kirche und ihre Dienste und Werke in den Herausforderungen der Gesellschaft. Kiel 2016. 136 S. – Signatur: PT 2627
- Conrad, R.: Weil wir etwas wollen! Plädoyer für eine Predigt mit Absicht und Inhalt. Neukirchen-Vluyn, Würzburg 2014. 171 S. (Evangelisch-katholische Studien zu Gottesdienst und Predigt. Bd. 2) – Signatur: LW 947,2
- Demmrich, S.: Religiosität und Rituale. Empirische Untersuchungen an ostdeutschen Jugendlichen. Leipzig 2016. 375 S. (Arbeiten zur Praktischen Theologie. Bd. 62) – Signatur: PT 1264,62
- Ekklesiologische Spiegelungen. Wie sich die Kirchen wiederfinden in der Liturgie. Hrsg.: A. Deeg/C. Lehnert. Leipzig 2016. 212 S. (Beiträge zu Liturgie und Spiritualität. Bd. 28) – Signatur: LW 498,28
- Geistesgegenwärtig beraten. Existenzielle Kommunikation, Spiritualität und Selbstsorge in der Beratung, Seelsorge und Suchthilfe. Hrsg.: A. Giebel ... Neukirchen-Vluyn 2015. 358 S. – Signatur: PT 2622
- Gennerich, C.: Abmeldung vom Religionsunterricht. Statistiken, empirische Analysen, didaktische Perspektiven. Leipzig 2016. 144 S. – Signatur: RP 1005
- Gewissheit, Gemeinschaft, Geheimnis. Qualitäten des Gottesdienstes. Hrsg.: F. Fender/C. Binder. Leipzig 2016. 180 S. (Kirche im Aufbruch: Reformprozess der EKD. Bd. 15) – Signatur: PT 2100,15
- Gottesdienste und religiöse Feiern in der Schule. Hrsg.: J. Arnold ... Hannover 2015. 471 S. (Gemeinsam Gottesdienst gestalten. Bd. 27) – Signatur: LW 600,27
- Große Predigten. 2000 Jahre Gottes Wort und christlicher Protest. Hrsg.: J. H. Claussen/M. Rössler. Darmstadt 2015. 415 S. – Signatur: PT 2626
- Handbuch Bestattung. Impulse für eine milieusensible kirchliche Praxis. Von H. Hempelmann ... Neukirchen-Vluyn 2015. 288 S. (Kirche und Milieu) – Signatur: PT 2619
- Handbuch der Seelsorge. Hrsg.: W. Engemann. 3., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. Leipzig 2016. 708 S. – Signatur: PT 1798a
- Hildenbrand, K.: Leben in Pfarrhäusern. Zur Transformation einer protestantischen Lebensform. Stuttgart 2016. 320 S. (Praktische Theologie heute. Bd. 141) – Signatur: PT 1122,141
- Kainz, G.: Der Briefwechsel zwischen Franz Marc und Pfarrer Otto Schlier in den Jahren 1894 bis 1900. Eine Studie zum protestantischen Hintergrund des Künstlers. Leipzig 2015. 342 S. – Signatur: PT 2621
- Kerstner, E./B. Haslbeck/A. Buschmann: Damit der Boden wieder trägt. Seelsorge nach sexuellem Missbrauch. Ostfildern 2016. 240 S. – Signatur: PT 2625
- Kleeberg-Hörnlein, S.: Staat – Kirche – Volksschule im Reußenland, Teil 1–2. Leipzig 2016. 443, 533 S. (Studien zur religiösen Bildung. Bd. 9+10) – Signatur: RP 907,9-10
- Koll, J.: Kirchenmusik als sozioreligiöse Praxis. Studien zu Religion, Musik und Gruppe am Beispiel des Posaunenchores. Leipzig 2016. 424 S. (Arbeiten zur Praktischen Theologie. Bd. 63) – Signatur: PT 1264,63
- Lust & Last der späten Jahre. Lebenskunst im Angesicht des Alters. Hrsg.: S. Breit-Keßler. Gütersloh 2016. 168 S. – Signatur: PS 337
- Menschen stärken. Seelsorge in der evangelischen Kirche. Von K. Lammer ... Gütersloh 2015. 128 S. – Signatur: PT 2618

Musik, Kirchenmusik, Theologie. Festschrift für C. Krummacher zum 65. Geburtstag. München 2014. 271 S. – Signatur: V 2,395

Religiöse Rede in postsäkularen Gesellschaften. Hrsg.: M. Rose/M. Wermke. Leipzig 2016. 286 S. (Studien zur religiösen Bildung. Bd. 7) – Signatur: RP 907,7

Orte für das Wort – Raum für den Himmel. Mit Architektur Gottesdienst gestalten. Hrsg.: H.-J. Kutzner/J. Arnold. Hannover 2014. 231 S. (Gemeinsam Gottesdienst gestalten. Bd. 25) – Signatur: LW 600,25

VII. Persönliche Nachrichten

Ernennung einer Superintendentin

Reg.-Nr. 61200 L 4

Pfarrerin Antje Pech, bisher Inhaberin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Radebeul (Kbz. Dresden Nord), wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2016 an zur Superintendentin für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Löbau-Zittau ernannt.

Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Zeit vom 1. September 2015 bis 31. August 2021

Reg.-Nr. 6015/169

Der nach § 5 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2014 (ABl. S. A 287), zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gehören für die Zeit vom 1. September 2015 bis 31. August 2021 an:

1. Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:
 - 1.1. Verwaltungsmitarbeiterin Sabine Koitzsch,
Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Leipzig-Stötteritz
 - 1.2. Gemeindepädagogin Christina Lucas-Lehmann,
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig
 - 1.3. Hausmeister Stefan Zimmermann,
Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden
 - 1.4. Friedhofsverwalter Bernd Ludwigkeit,
Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Burkhardtsdorf
 - 1.5. Kantor-Gemeindepädagoge Albrecht Päßler,
Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz
 - 1.6. Lehrerin Birgit Tschainer,
Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Mitte
2. Vertreter kirchlicher Körperschaften sowie anderer kirchlicher Einrichtungen
 - 2.1. Oberlandeskirchenrätin Dr. Jördis Bürger,
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
 - 2.2. Oberlandeskirchenrat Michael Klatt,
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
 - 2.3. Oberkirchenrat Olaf Nilsson,
Zentralstelle für Personalverwaltung Dresden
 - 2.4. Superintendent Rainer Findeisen,
Ev.-Luth. Kirchenbezirk Marienberg

- 2.5. Kirchenverwaltungsrätin Christiane Wöllert,
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle Dresden
- 2.6. Kirchenverwaltungsoberrat Wolfgang Schreckenbach,
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden

Als Stellvertreter wurden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- zu 1.1. Verwaltungsmitarbeiterin Christina Vogel,
Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig
- zu 1.2. Beraterin Dorothea Klein,
Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig
- zu 1.3. Hausmeister, Kirchner und Verwaltungsmitarbeiter Thomas Thiel,
Ev.-Luth. Bethlehemkirchgemeinde Leipzig
- zu 1.4. Baupfleger Stephan Däßler,
Regionalkirchenamt Dresden
- zu 1.5. Kirchenmusikdirektor Gunter Brückner,
Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg
- zu 1.6. Lehrer Steffen Hintze,
Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig
- zu 2.1. Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig,
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
- zu 2.2. Oberkirchenrat Timo Haase,
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden bis 15. April 2016, ab 18. April 2016 Oberkirchenrätin Kathrin Schaefer, Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
- zu 2.3. Juristischer Referent Hans Böhm,
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
- zu 2.4. Superintendent Christoph Noth,
Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg
- zu 2.5. Kirchenverwaltungsrat Eckhard Leistner,
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden
- zu 2.6. Kirchenrätin Antonia Ellke,
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens Dresden

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (28 Seiten) beträgt 3,45 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.